

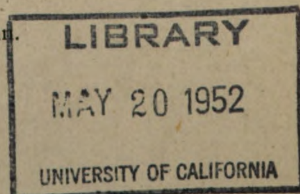
Die Gründung des Klosters Neuwerk in Goslar und seine Entwickelung bis 1225.

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
der
Hohen Philosophischen Fakultät
der
Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg

vorgelegt von
Kurt Steinbrück
aus Eisleben.



Halle a. S.
Buchdruckerei von Heinrich John.
1910.



Referent: Geh. Regierungsrat Prof. Dr. Lindner.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

I. Die Gründung und die wichtigsten Ereignisse in der Geschichte des Klosters[1]) bis 1225.

Wohl besass Goslar im XII. Jahrhundert drei bedeutende geistliche Stifter für männliche Insassen: das Domstift St. Simon und Judas, das Chorherrenstift St. Petri und das Augustinerchorherrenkloster St. Georgii, die ihren Ursprung und ihre glanzvolle Entwickelung dem Wohlwollen der deutschen Könige und Kaiser verdankten. Ein Nonnenkloster aber war bis zum Jahre 1186, dem Gründungsjahr von Neuwerk, in Goslar nicht vorhanden. Seine Gründung fiel also in die letzten Regierungsjahre des Kaisers Friedrich I., mit dessen Tode die glänzende Kaiserzeit für die Pfalz Goslar ihren Abschluss fand. Demgemäss verlief auch die Entwickelung dieses Klosters nicht in den ruhigen Bahnen, wie die der genannten Stifter. In dem kaum vierzig Jahre umspannenden, aber kampferfüllten Zeitraum von der Gründung des Klosters bis 1225 spielen sich die Ereignisse ab, welche für die gesamte Entwickelung von Neuwerk bis an die Schwelle der Neuzeit die Richtlinien vorgezeichnet haben.

Über die Anfänge dieses Klosters gibt die Bestätigungsurkunde[2]) des Bischofs Adelog von Hildesheim vom 16. Oktober 1186 Aufschluss.

Als Gründer erscheinen hier der kaiserliche Vogt Volkmar aus dem ritterbürtigen Geschlecht der Wildensteiner[3]) und seine

---

1) Ausführliche Literaturangaben über das Kloster Neuwerk finden sich bei C. Wolff, Die Kunstdenkmäler der Provinz Hannover. II, 1 u. 2. Stadt Goslar. 1901. S. 84.

2) Urkundenbuch der Stadt Goslar bearbeitet von G. Bode in den Geschichtsquellen der Provinz Sachsen. Bd. 29 ff. 1893 ff. (zitiert G. U. B.) I, 306.

3) Der Geschlechtsname Wildenstein ist nicht urkundlich, findet sich aber auf dem gemeinschaftlichen Grabstein des Gründerpaares in der Neuwerkskirche angegeben: volcmar de wildensteyn et helā̄ē uxor ejus. Die Ritterbürtigkeit der Wildensteiner zeigt eine Urkunde von 1282 (G. U. B. II, 299), wo ein Burchard von Wildenstein als miles aufgeführt wird.

Gattin Helena „Göttliche Eingebung" heisst es in der genannten Urkunde, hätte sie zu der kirchlichen Stiftung veranlasst, wie auch der später zu besprechende kaiserliche Schutzbrief von 1188 „eifrige Liebe" und Sorge „für ihr und aller Gläubigen Seelenheil" die Stifter zu dem frommen Werke antreiben lässt. Das bei allen kirchlichen Gründungen und Schenkungen des Mittelalters leitende Motiv, sich durch gute Werke ein besonderes Anrecht auf die Seligkeit zu erwerben, war also auch bei den Gründern des Klosters Neuwerk ausschlaggebend. Dazu kam, dass dem Ehepaar Leibeserben nicht beschieden waren, denn in den in Betracht kommenden Urkunden ist nirgends von Kindern die Rede [1]). So konnte Volkmar um so unbedenklicher sein grosses Vermögen, welches in Gebäuden und Grundstücken, sowie Forsten, Bergwerken und Ländereien der näheren und weiteren Umgebung der Goslarischen Pfalz bestand und daher wohl hauptsächlich aus kaiserlichen Begabungen stammte, in den Dienst der Kirche stellen.

Dass er ein Nonnenkloster ins Leben rief, entsprach wahrscheinlich einem dringenden Bedürfnis der aufstrebenden Stadt Goslar; lösten doch die Nonnenklöster im Mittelalter die soziale Frage, soweit sie das weibliche Geschlecht der höheren Stände anging [2]).

„Ausserhalb des Rosentores auf seinem Eigentum" errichtete Volkmar, nachdem er zuvor die bischöfliche Genehmigung, wie es das kanonische Recht forderte, eingeholt hatte, ein Bethaus (oratorium), die noch heute bestehende Klosterkirche.

Wann mit dem Bau des Klosters und seiner Kirche begonnen wurde, lässt sich urkundlich nicht genau feststellen. Da jedoch Volkmar als Goslariensis advocatus zuerst 1173 urkundlich erwähnt wird, andererseits Bischof Adelog, dessen Genehmigung er zu der Klostergründung einholte, 1171 den Hildesheimer Stuhl bestieg, kann der Bau auch erst nach diesem Zeitpunkt begonnen sein. Alle anderen Angaben Goslarischer Chronisten [3]), welche

[1]) In der zitierten bischöflichen Urkunde z. B. werden wohl allgemein Erben (heredes) erwähnt, aber keine Kinder. Unter jenen befand sich wahrscheinlich der Bruder des Vogtes, Hugold mit seiner Familie, welcher in dieser Urkunde unter den Zeugen genannt wird.

[2]) C. Bücher Die Frauenfrage im Mittelalter. Tübingen 1882, 5.

[3]) Vgl. u. a. E. Crusius Geschichte der vormals Kaiserlichen freien Reichsstadt Goslar am Harze. Osterode 1843. S. 56.

die Gründung Neuwerks in das fünfte oder sechste Jahrzehnt des XII. Jahrhunderts verlegen, sind somit hinfällig.

Jedenfalls war aber die Kirche bis zum 1. Januar 1186 soweit vollendet, dass Bischof Adelog die Weihe des Hochaltars vollziehen konnte. Dieser wurde der Mutter Gottes gewidmet und von Volkmar unter Zustimmung seiner Erben mit einem vom Rosentor bis zum Vititor zwischen Stadtmauer und Stadtgraben sich hinziehenden Garten und einer Kapelle auf dem Rosentore[1]) nebst deren Einkünften begabt. Unter diesen verdient das Hospital am Tor besondere Erwähnung, weil es als wahrscheinlich gelten muss, dass die Gründung von Neuwerk, wie die anderer Klöster an bereits vorhandene kirchliche Einrichtungen anknüpfte, in diesem Falle an die Torkapelle und das zur Aufnahme von Armen und Pilgern bestimmte Hospital. Nach den Bestimmungen der Aachener Synode von 816 sollte ja jedes Nonnenkloster auch ein Hospital unterhalten[2]).

„Von glühendem Eifer für das begonnene Werk getrieben", liess der Vogt noch in demselben Jahre einen weiteren Altar „zur Ehre der Mutter Gottes, des hl. Kreuzes, des Apostels und Evangelisten Johannes, des Apostels Bartholomäus und anderer Heiliger, deren Reliquien dort ruhen" errichten und am 12. Oktober vom Bischof Adelog weihen. Die Stiftung dieses zweiten Altars an der Südseite der Kirche (in australi parte eiusdem ecclesie) scheint besonders auch ein Werk der Helena, der Gattin des Vogtes, gewesen zu sein; denn von der Weihe desselben bemerkt der Bischof ausdrücklich: postulante hoc a nobis devotione eius et uxoris ipsius domine Helene. Auch diesen Altar stattete Volkmar mit reichem Besitz aus, von welchem weiter unten noch zu reden sein wird.

Die Teilnehmer bezw. Zeugen dieser Ereignisse gibt die

---

[1]) G. U. B. I. 306 capellam, que est supra Ruzendore. Über die Stadttorkapellen in Goslar vgl. Wolff Kunstdenkmäler der Stadt Goslar S. 214. — „Rosentor", volkstümliche Bezeichnung für porta Romana. Vgl. Wolff a. a. O. S. 213.

[2]) MG. LL. Concilia II. p. 455, quamquam ad portam monasterii locus talis sit rite habendus, in quo adventantes quique suscipiantur, oportet tamen ut extra monasterium iuxta ecclesiam scilicet in qua presbiteri cum ministris suis divinum explent officium, sit hospitale pauperum, cui etiam praesit talis, qui et avaritiam oderit et hospitalitatem diligat.

bischöfliche Bestätigungsurkunde in seltener Vollständigkeit wieder. Die starke Beteiligung Goslarischer Bürger ist dabei besonders bemerkenswert; sie zeigt, wie mächtig das Bürgertum damals schon in Goslar war, und wie man gerade bei der Gründung des Klosters Neuwerk, das seine Einkünfte grossen Teils aus städtischem Besitz bezog, mit der Bürgerschaft rechnete. Waren es bei der Weihe des Hochaltars zwölf Bürger, so befanden sich bei der des zweiten Altars gar neunzehn unter den Zeugen. Von geistlichen Würdenträgern, welche die genannte Urkunde anführt, sei besonders des Propstes Dietrich vom Georgenberg gedacht, der an beiden Altarweihen teilnahm und auch sonst wohl reges Interesse an der jungen Gründung bekundete, indem er die Besetzung von Neuwerk durch Ichtershausener Nonnen vermittelte. Auch das Domstift und die drei Pfarrkirchen zu Goslar waren bei jenen Vorgängen durch je einen Prälaten vertreten, nicht dagegen das Petersstift. Von den übrigen Teilnehmern geistlichen Standes verdient noch der Magister Gerung vom hl. Kreuz in Hildesheim als Verfasser (qui hoc privilegium conscripsit) der bischöflichen Bestätigungsurkunde[1]) Erwähnung.

Der Bischof erwies sich der Klosterkirche erkenntlich, indem er ihr die Rechte einer Kollegiatkirche (d. h. einer Stiftskirche, deren Verfassung im wesentlichen derjenigen der Domkapitel entsprach) und der Bestattung der Gläubigen bei derselben verlieh.

Noch im Laufe des Jahres 1186 erfolgte die Besetzung von Neuwerk durch Nonnen des Georgenklosters in Ichtershausen.

In demselben Jahre 1186 war nämlich der als eifriger Reliquiensammler bekannte Propst Wolfram von dort nach Goslar gekommen, um Reliquien des hl. Godehard aus dem Georgenbergkloster für sein Stift in Empfang zu nehmen[2]). Wahrscheinlich wurde er bei dieser Gelegenheit von dem ihm eng befreundeten Propst Dietrich vom Georgenberg[3]) — beide waren

[1]) Diese Urkunde wurde vier Tage nach der Weihe des zweiten Altars am 16. Oktober vom Bischof im Georgenbergkloster vollzogen, welches ja die meisten in jener Zeit in Goslar gegebenen bischöflichen Urkunden als Ausstellungsort nennen. (Vgl. G. U. B. I, 179, 180, 181, 213, 243, 245, 271, 286, 306, 332, 333). Es war wohl das Absteigequartier des Bischofs.

[2]) G. U. B. I, 305.

[3]) ib. Visitante nos de Thuringia speciali et intimo amico nostro schreibt dieser bezüglich des Ichtershausener Propstes.

Augustinerchorherren — dafür gewonnen, das im Werden begriffene Neuwerk mit Nonnen seines Klosters zu besiedeln, was dann auch bald geschah. Dem aus zwölf Nonnen und der Äbtissin Antonia bestehenden Konvent gab Propst Wolfram selbst nach Goslar das Geleit[1]).

Aus Dankbarkeit stiftete dieser erste Nonnenkonvent von Neuwerk seinem Mutterkloster Reliquien des hl. Godehard, die durch Vermittelung des Küsters Hermann aus dem Kloster Königslutter nach Ichtershausen überführt wurden[2]).

Die Besiedelung von Neuwerk kann erst nach dem 16. Oktober 1186 stattgefunden haben, da in dem an diesem Tage ausgestellten bischöflichen Privileg eines Nonnenkonvents nirgends gedacht wird; dass sie jedoch noch in diesem Jahre erfolgt ist, ergibt sich aus der Angabe anno precedente der angezogenen Urkunde des Propstes Wolfram von 1187.

Wie andere kirchliche Anstalten, suchte nun auch das junge Kloster Neuwerk Anerkennung und Schutz des Kaisers für sich und seinen Besitz zu erlangen.

Eine günstige Gelegenheit bot sich dazu, als Kaiser Friedrich I. 1188 längere Zeit, von Ende Juli bis Mitte August, in der Pfalz zu Goslar Aufenthalt nahm[3]). Wohl auf Fürsprache seines Stifters erhielt Neuwerk von Nordhausen aus, wo der Kaiser nach seiner Abreise von Goslar sein Hoflager aufschlug, einen Schutzbrief; in diesem nahm er das dem Reiche übertragene Kloster (imperio a predictis personis collatum) in seinen Schutz, bestätigte seinen Besitz und gewährte ihm als besondere Vergünstigung die Befugnis der freien Wahl eines Vogtes[4]). Aus dem Schutzbrief geht ferner hervor, dass der Besitz Neuwerks in den zwei Jahren seines Bestehens durch Volkmar beträchtliche Mehrung erfahren hatte.

---

[1]) G. U. B. I, 309 a iam dicta abbatissa [Antonia], quam cum conventu duodecim dominarum de congregationis nostre collegio anno precedente Goslariam transduximus.

[2]) ib. l. c.

[3]) G. U. B. I, 313—318.

[4]) G. U. B. I, 320.

Auch die folgenden Jahre liess sich Volkmar die Förderung seiner Stiftung angelegen sein, bis ihn wohl 1191 der Tod abberief[1]).

Sofort traten seine Erben mit Ansprüchen an das Kloster heran, obwohl, wie die bischöfliche Bestätigungsurkunde zeigt, die Gründung und Ausstattung im Einvernehmen mit ihnen (heredum suorum consensu) erfolgt war. Daher sah sich die Äbtissin Antonia, wenn auch mit Widerstreben, genötigt, ein grösseres Landgut zu Winnigstedt an das Kloster Walkenried zu veräussern, um mit dem Erlös die Ansprüche jener Erben zu befriedigen[2]).

Um sich gegen weitere Ansprüche weltlicher oder kirchlicher Gewalten auf seinen Besitz zu sichern, ging das Streben des Klosters dahin, auch die päpstliche Bestätigung zu erlangen. Aber erst 1199 willfahrte Innocenz III. den „gerechten Forderungen" des Stiftes und nahm Neuwerk in seinen Schutz[3]). Er bestätigte darin dem Kloster die Ordensregel des hl. Benedikt, verlieh ihm Zehntfreiheit von selbstbebautem Rodeland und gewährte noch besondere Rechte, die Aufnahme und Austritt von Nonnen betrafen. Auch diese Urkunde zeigt wieder einen beträchtlichen Zuwachs des Güterbesitzes.

Angesichts der bedeutsamen Rolle, welche der in dem Stadtgebiet gelegene Klosterbesitz in der Geschichte Goslars gespielt

---

[1]) Das Ableben Volkmars, der in einer Urkunde von 1191 (G. U. B. I, 333) noch als Zeuge genannt ist, wird bis zum 25. Juni dieses Jahres erfolgt sein; denn an diesem Tage erscheint erstmalig ein gewisser Konrad als Goslarischer Vogt unter der Bezeichnung: qui iuvenis advocatus dicitur (G. U. B. I, 332). Wenn Bode (G. U. B. Einl. I, S. 47) auf Grund dieser Angabe folgert, dass Konrad als iuvenis advocatus den alternden Volkmar in seinem Amte unterstützt haben könnte, so ist dem entgegenzuhalten, dass Konrad schon 1186 (G. U. B. I, 306) als Conradus Iuvenis vorkommt, also ohne Beziehung auf die Amtsbezeichnung advocatus. Selbst in der bereits zitierten Urkunde von 1191 (G. U. B. I, 333) wird Konrad noch ohne jene Amtsbezeichnung aufgeführt. Seine Identität mit dem Conradus Iuvenis und späteren Vogt dürfte aber ausser Zweifel sein, da hier unmittelbar nach ihm sein Bruder Dietrich genannt ist, wie in der Urkunde von 1186 (Conradus Iuvenis et frater eius Tidericus).

[2]) G. U. B. I, 341 quam summam quibusdam praefati fundatoris nostri heredibns iniusta pervasione ecelesiam nostram opprimentibus pro sedanda eorum insolentia contradidimus.

[3]) G. U. B. I, 351.

hat, möge hier eine Zusammenstellung dieses Besitzes erfolgen. Ausser der genannten Torkapelle, dem Hospital und Garten gehörten zu dem Kloster zwei Häuser in der Huckenstrasse, das Vogtshaus und Gehöft am Rosentor, ferner mitten in der Stadt, zwischen Rathauslaube, Krämerstrasse und Marktkirchenfriedhof, dreissig Markthallen, die Schuhmachern und Krämern als Kaufläden dienten (que sunt stationes sutorum et institorum) und jährlich sieben Mark Pacht brachten, von denen die bischöfliche Urkunde von 1186 aber noch bemerkt, dass sie bei eifriger Tätigkeit der nachfolgenden Besitzer grösseren Gewinn abwerfen würden. Letzteres war gewiss auch sehr bald der Fall, denn nach dem Bericht des kaiserlichen Schutzbriefes von 1188 boten ausser den Schuhmachern und Krämern noch Lederhändler (vendentes coria) ihre Waren dort feil. Weiter gehörte zu dem Klosterbesitz in Goslar der obere Fleischscharren, welcher fünf Fertonen einbrachte, mit denen die Kosten für die Beleuchtung der Kirche bestritten wurden. Endlich war Eigentum des Klosters: ein früher dem Bürger Eliko gehöriges Haus am Markt, drei Anteile an Schuhmacherwerkstätten (tabernae, in quibus sutores operantur) und ein Haus oberhalb derselben (Gildehaus).

Durch den Besitz so zahlreicher Läden und Buden hatte das Kloster Neuwerk grossen Einfluss auf das wirtschaftliche Leben der Stadt Goslar, was diese als sehr hemmend empfand. In der Folgezeit trachtete sie deshalb auch danach, diesen Klosterbesitz in ihre Hand zu bekommen.

Die nach des Kaisers Heinrich VI. Tode infolge zwiespältiger Königswahl über Deutschland hereinbrechenden stürmischen Jahre schlugen ihre Wellen auch bis Goslar. Heftiger Kampf umtobte die Kaiserpfalz, da sowohl König Philipp wie sein Gegner Otto IV. diesen bedeutendsten Ort im Sachsenlande für sich gewinnen wollte[1]). Aber ob und inwieweit das Kloster Neuwerk in dieser kriegerischen Zeit in Mitleidenschaft gezogen worden ist, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich. Allerdings ist zu bemerken, dass bei der allgemeinen Zerrissenheit der politischen Verhältnisse auch das Regiment des Goslarischen Reichsvogtes nicht ausreichte, das Kloster vor den Ansprüchen Goslars zu schützen. So kam es, dass es ungeachtet aller Schutzbriefe viel Belästigung seitens der

---

[1]) G. U. B. I, 349, 360, 363, 367.

Goslarischen Bevölkerung zu erleiden hatte. Als daher König Philipp Ende Januar des Jahres 1200 in der Pfalz zu Goslar Aufenthalt nahm, wandte sich das Kloster Beschwerde führend an ihn. Trotz der peinlichen Lage, in die der König kommen musste, wenn er zu Ungunsten der Stadt entschied, da ja sein Gegner Otto IV. jede Gelegenheit erspähte, Goslar für sich zu gewinnen, hielt es Philipp doch für angebracht, sich für das bedrängte Neuwerk ins Mittel zu legen. Demzufolge erging am 26. Januar ein königlicher Erlass an den Reichsvogt und die Goslarische Bevölkerung des Inhalts, dass der König jegliche Belästigung der „novella plantatio" untersagte [1]).

Für die Geschichte von Neuwerk ist der angeführte königliche Erlass auch insofern von Interesse, als er beweist, dass nicht nur des Königs Vater Friedrich I., sondern auch sein Bruder Heinrich VI. sich den Schutz des Klosters hatten angelegen sein lassen [2]). Die angeführte Stelle berechtigt zu der Vermutung, dass auch Heinrich VI. Neuwerk einen Schutzbrief verliehen hatte, welcher nicht erhalten ist.

Für die folgende Zeit ist ausser der beständigen Mehrung des Klostervermögens zur Geschichte des Klosters nichts festzustellen. Jedoch soll die Äbtissin Antonia von Neuwerk nach einer sehr alten Überlieferung im Jahre 1206 dadurch an Goslar Verrat geübt haben, dass sie den welfischen Heerführer Gunzelin mit seinen Scharen durch eine Pforte in der Nähe ihres Klosters in die Stadt hineinliess [3]). Die zwischen Stadt und Kloster bestehende Feindschaft dürfte der Grund zu dieser Handlungsweise der Äbtissin gewesen sein.

Erst in den zwanziger Jahren des XIII. Jahrhunderts machte das Kloster durch den Minnekeprozess viel von sich reden. Aus den hierauf bezüglichen Akten, welche zwar nicht vollständig erhalten sind, aber dennoch ein klares Bild von den Verhältnissen geben, geht hervor, dass dieser Prozess das Ergebnis eines gewaltigen Interessen- und Machtkampfes zwischen dem Hildesheimer Bischof und dem Orden der Prämonstratenser war, welcher

---

[1]) G. U. B. I, 353.

[2]) ib. I, 353 [sanctimoniales], quas tam pater noster quam frater noster et dilexerunt et manutenuerunt.

[3]) Vgl. J. M. Heineccius, Antiquitates Goslarienses, 1706, p. 205. — Über die Eroberung Goslars durch Gunzelin s. G. U. B. I, 367.

für letzteren unglücklich ausging, da sein Führer, der Propst von Neuwerk, Heinrich Minneke, der Ketzerei für schuldig befunden, den Flammentod erlitt.

Der Kampf begann damit, dass Neuwerk als Exemtkloster dem Diözesanbischof gegenüber seine Freiheit geltend zu machen suchte, um sich unbequemer Bevormundung zu entziehen[1]); zu diesem Zwecke strebte es danach, von der ihm 1199 durch Papst Innocenz III. bestätigten Zugehörigkeit zum Benediktinerorden loszukommen und ein Prämonstratenserstift zu werden. Das wusste aber Bischof Konrad II., der seit 1221 auf dem Hildesheimer Stuhl sass und einer der bedeutendsten geistlichen Fürsten seiner Zeit war, zu verhindern; und zwar gaben ihm die der Ketzerei verdächtigen Lehren des Propstes Minneke Anlass, gegen diesen und das Kloster einzuschreiten. Indem er aber durch den genannten Ketzerprozess den Kampf gegen das Kloster Neuwerk auf rein kirchliches Gebiet beschränkte, erreichte er die völlige Ausschaltung der weltlichen Obrigkeit, des Kaisers, der unter solchen Umständen sich nicht zu Gunsten des kaiserlichen Stiftes ins Mittel legte, ganz abgesehen davon, dass er gerade von den italienischen Angelegenheiten völlig in Anspruch genommen war und des Bischofs Konrad, als einer der treusten Stützen seiner Politik, nicht entraten konnte[2]). Dazu wollte es das Unglück, dass damals der deutsche König Heinrich (VII.) noch unmündig war, und für ihn ein Standesgenosse Bischof Konrads, Erzbischof Engelbert von Köln, die Regentschaft führte. Auch an der päpstlichen Kurie fand Neuwerk keinen Beistand, obwohl der milde Honorius III. die Tiara trug; denn die Sache, die ein der Ketzerei Verdächtiger führte, konnte bei aller Nachsicht doch nur verdammenswert sein. So unterlag das Kloster, aller Bundes-

[1]) Eine interessante Parallele zu den Unabhängigkeitsbestrebungen des Klosters Neuwerk bietet der 1225 beginnende sog. Diözesanstreit zwischen Hildesheim und Mainz über das Goslarische Domstift, das sich auch der Beaufsichtigung durch den nahen Diözesanbischof entziehen und lieber unter dem Hirtenstab des fernen Mainzer Erzbischofs stehen wollte (vgl. G. U. B. I, 445, 451 ff.).

[2]) Urkundenbuch des Hochstifts Hildesheim und seiner Bischöfe bearbeitet von H. Hoogeweg in den Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens. Bd. VI. 1901 (zitiert H. U. B.) II, 82, 159, 160, 161. — Magna sunt merita fidei et devotionis sue in conspectu nostro bemerkt der Kaiser mit Bezug auf die Verdienste Bischof Konrads (159).

genossen bar, in dem ungleichen Kampfe gegen den Hildesheimer Bischof, der mit der Vernichtung des verhassten Propstes auch jeden Widerstand Neuwerks gegen sein bischöfliches Regiment gebrochen hatte. Aber doch scheint in diesem Kampfe nicht alles Recht auf Seiten des Bischofs gewesen zu sein. Wie verändert war, wo er es niedergerungen, seine Haltung dem Kloster gegenüber, mit wie vielen Gunstbezeugungen überschüttete er Neuwerk und suchte ihm dadurch zu schmeicheln! Soviel Beweise bischöflichen Wohlwollens hatte es in der Zeit seines über fünfunddreissigjährigen Bestehens nicht erfahren, wie in den nächsten zehn Jahren durch Bischof Konrad[1]).

Als weiteres Moment, welches in dem Minneprozess lebhaft in die Erscheinung trat, kommt hier noch der erbitterte Kampf, den Neuwerk auch fernerhin um seinen städtischen Besitz führte[2]), in Betracht. Den Zwist des Klosters mit dem Bischof geschickt benutzend, hatte die Goslarische Bürgerschaft lebhafte Anstrengungen gemacht, eine Vogtei über das Kloster an sich zu bringen. Der Schutzbrief König Heinrichs vom Jahre 1225, in welchem dem Kloster das Privileg der freien Vogtwahl erneuert wurde[3]), scheint einstweilen den Bestrebungen der Stadt einen Riegel vorgeschoben zu haben, sodass das Kloster länger als ein Jahrhundert die eigene Vogtei aufrecht erhalten konnte[4]).

[1]) G. U. B. I, 442, 505, 509, 523, 547.

[2]) ib. I, 424.

[3]) ib. I, 444.

[4]) Über diese spätere Entwickelung vergleiche die Darstellung bei Wolff, Kunstdenkmäler der Stadt Goslar, S. 87 ff.

II. Das Kloster und der Zisterzienserorden.

Über die Beziehungen der zahlreichen in den Urkunden als Zisterziensernonnenkonvente bezeichneten Klöster zu diesem Orden herrscht auch heute noch keine genügende Klarheit, hat es doch der treffliche Kenner der Zisterzienserordensgeschichte Leopold Janauschek nach langen Bemühungen als ein aussichtsloses Unternehmen aufgegeben, ein zuverlässiges Verzeichnis dieser Nonnenklöster aufzustellen [1]).

Auch über das Kloster Neuwerk herrschte in den Urkunden Verwirrung, indem sie es bald dem Benediktinerorden, bald dem der Zisterzienser zuschrieben.

Die päpstliche Bestätigungsurkunde von 1199 weist Neuwerk unzweifelhaft dem Orden Benedikts zu [2]), während es als Zisterzienserkloster erstmalig in einer Urkunde des Papstes Honorius III. vom Jahre 1223 bezeichnet wird. [3]).

Um diesen Widerspruch in der Ordensangabe zu lösen, ist es vorerst nötig, das Filiationsverhältnis von Neuwerk und der hierbei in Betracht kommenden Klöster zu untersuchen.

Das Mutterkloster von Neuwerk war das zur Mainzer Diözese gehörige Kloster Ichtershausen in Thüringen, welches wieder eine Tochter von Wechterswinkel in Unterfranken war. Von welchem Kloster das im Würzburger Sprengel gelegene Wechterswinkel bevölkert wurde, lässt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Nach Heimbuchers [4]) Vermutung wurde es um 1135 von der Zister-

---

[1]) Vgl. den Artikel „Cisterzienser" in A. Haucks Realencyklopädie für protestantische Theologie und Kirche. 3. Aufl. IV, S. 126.

[2]) G. U. B. I, 351 statuentes, ut ordo monasticus, qui secundum deum et beati Benedicti regulam in eodem loco institutus esse dinoscitur, perpetuis ibidem temporibus inviolabiliter observetur.

[3]) ib. I, 421 moniales eiusdem monasterii cisterciensis ordinis.

[4]) M. Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der katholischen Kirche. 2. Aufl., 1907, I, S. 453. — Selbiger zählt auch Ichtershausen und Neuwerk dem Zisterzienserorden zu (S. 454).

zienserabtei Ebrach in Oberfranken aus gegründet. Dieses stand wiederum im Tochterverhältnis zu Morimond, dem vierten von Citeaux aus besetzten Kloster. Dieser Annahme Heimbuchers, aus der sich ein inniger Zusammenhang des Klosters Neuwerk mit dem Orden von Citeaux ergeben würde, steht jedoch das gesamte bekannte Urkundenmaterial entgegen.

Schon der Bestätigungsbrief, den Papst Lucius 1144 für Wechterswinkel ausstellte, zeigt das; denn aus diesem geht unzweifelhaft hervor, dass das Kloster dem Benediktinerorden angehörte [1]). Aber auch sonst gibt die angezogene Urkunde keinerlei Anhalt für die Beziehungen Wechterswinkels zum Zisterzienserorden. Wenn es später zwischen 1144 und 1147 die Zisterzienserinstitutionen annahm, so folgt daraus noch nicht, dass es auch in den Ordensverband von Citeaux aufgenommen wurde. Schon die unmittelbare Abhängigkeit vom Diözesanbischof, welcher nicht nur besonderer Schirmherr des Klosters war, sondern dem hier allein auch die Vogtei zustand [2]), widerstrebte dem straffen zentralistischen System des Zisterzienserordens und machte die Aufnahme in diesen Ordensverband auch für die Zukunft unmöglich.

1147 fand die Besiedelung von Ichtershausen durch Wechterswinkeler Nonnen statt. Auch diese erfolgte ohne Mitwirkung des Ordens von Citeaux, wie die Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Heinrich von Mainz beweist [3]). Danach baten Frideruna und ihr Sohn Marquard von Grumbach, Blutsverwandte des genannten Erzbischofs, diesen um Rat und Hilfe für das zu gründende Kloster. Der Erzbischof berief infolgedessen seinerseits Äbte und Pröpste seiner Diözese und auf ihren gemeinsamen Beschluss wurde der Zisterzienserorden für Ichtershausen gewählt [4]). Dass

---

[1]) Fr. A. Jäger. Geschichte Frankenlands. Rudolstadt 1806 ff. III. Beylage No. V. statuentes, ut ordo monasticus secundum beati Benedicti regulam perpetuis ibi temporibus inviolabititer conservetur.

[2]) ib. Ipsa abbatissa episcopo suo obedientiam persolvat...Locus etiam ipse et omnia ad eum pertinentia nullum advocatum habeat preter episcopum, sub cuius tuitione et patrocinio esse debet.

[3]) W. Rein. Thuringia sacra. 1863 ff. I, 2.

[4]) ib. Nosque . . . religiosis viris tam abbatibus quam prepositis desiderium eorum patefecimus et communi omnium consilio Cisterciensium ordinem elegerunt.

der Erzbischof sich in dieser Angelegenheit aber an die Ordensleitung gewandt hätte, geht aus dieser Urkunde so wenig wie aus der weiterhin noch anzuführenden hervor. So war auch die Wahl von Wechterswinkel zur Besetzung von Ichtershausen eine private Angelegenheit der Gründer, nicht aber Sache des Ordens.

Da nun jenes laut Urkunde von 1144 dem Benediktinerorden angehörte, so muss es in der Zwischenzeit die Institutionen der Zisterzienser angenommen haben, wie der Schutzbrief des Erzbischofs Arnold von Mainz aus dem Jahre 1152 beweist. Ausdrücklich wird hier bestätigt, dass in dem „unter dem Orden und der Regel der Zisterzienser" stehenden Kloster Ichtershausen „Orden und Regel nach den Institutionen und Privilegien des Mutterklosters in Wechterswinkel" eingeführt wurden[1]). Aber aus der Bezeichnung sub ordine et regula Cisterciensium darf nicht auf die Zugehörigkeit von Ichtershausen zu dem Ordensverband von Citeaux geschlossen werden; denn gerade wie bei Wechterswinkel zeigt sich auch bei diesem Kloster völlige Abhängigkeit von dem Diözesanbischof hinsichtlich der geistlichen Gerechtsame[2]). Auch die Stellung des Klosters unter die Vogtei der Grumbachschen Familie[3]) lässt sich nicht mit dem alten Zisterziensergrundsatz, demgemäss sie Freiheit von jeder Vogtei verlangten, in Einklang bringen[4]). Aber auch die übrigen zahlreichen Urkunden von Ichtershausen ergeben nichts, was auf die

---

[1]) ib. I, 6. Qualiter nos cuidam novelle plantationi in Uchtricheshusen et sororibus sub ordine et regula Cisterciensium inibi degentibus... ordinem et regulam, quam secundum institutiones et privilegia matricis ecclesie sue in Wachtriswinkil et predecessoris nostri domini Henrici archiepiscopi privilegii attestationem in eodem loco eligendo inchoaverunt, apud omnium successionem eandem servari statuimus.

[2]) ib. Concessimus etiam talem libertatem, ut fratres et sorores inibi degentes nulli archidiacono vel archipresbytero aliquid habeant respondere, sed totius iuris sui in spiritalibus ad solum Mogunt. pontificem habeant respectum.

[3]) De eiusdem loci advocato Marcwardo petente statutum est, in successione ipsorum et nepotum suorum saniorem eadem ecclesia semper advocatum habeat.

[4]) Vgl. A. Werminghoff, Geschichte der Kirchenverfassung Deutschlands im Mittelalter. 1905. I, S. 211 f., besonders die Urkunde König Konrads IV. für das Zisterzienserkloster Ebrach — ordo Cisterciensis ab omni advocatorum genere iuxta primariam institutionem suam semper, liber extitit et immunis.

Zugehörigkeit zu dem Zisterzienserorden deuten könnte. Das einzige Mal, wo urkundlich eine Visitation bezeugt ist, erscheint kein Zisterzienserabt als Visitator, sondern der Abt des Benediktinerklosters Bürgel [1]).

Die Einführung der Zisterzienserinstitutionen in Ichtershausen war also lediglich Privatsache, der Orden kümmerte sich nicht um das Kloster [2]).

Nicht anders verhielt es sich mit dem Kloster Neuwerk.

Auch hier griffen keine näheren Beziehungen zu dem Zisterzienserorden Platz, als es sich später zur Annahme der Institutionen dieses Ordens entschloss. Bei seiner Besetzung mit Ichtershausener Nonnen hatte sich das Kloster nämlich damit begnügt, nur die Regel Benedikts seiner Organisation zu Grunde zu legen, wie die mehrfach erwähnte Bestätigungsurkunde Innocenz' III. dartut. Es liegt also hier die auffällige Erscheinung vor, dass das Tochterkloster der Mutter bezüglich seiner regularen Ordnung nicht Folge leistete. Erst zwischen 1199 und 1223 kann die Einführung der Zisterzienserinstitutionen in Neuwerk erfolgt sein, da zuerst 1223 das Kloster als monasterium cisterciensis ordinis bezeichnet wird. Von der Handhabung dieser Institutionen geben 2 Urkunden Bericht. In der einen von 1224 [3]) stellte der päpstliche Legat Bischof Konrad von Porto und St. Rufina auf Grund eines Visitationsprotokolles des Bischofs Konrad von Hildesheim mehrfache Übertretungen des „Zisterzienserordens den die Nonnen von Neuwerk bekannt hätten", seitens derselben fest, worüber in einem anderen Abschnitt noch ausführlich zu handeln sein wird. In der anderen, dem späten Mittelalter (1475) angehörigen Urkunde [4]) ordnete der das Kloster visitierende Bischof Henning von Hildesheim an, dass der Gottesdienst in Neuwerk

---

[1]) Rein, Thuringia saera I, 343.

[2]) Frz. Winter, Die Zisterzienser des nordöstlichen Deutschlands. 1868 ff. I, S. 54, II, S. 2.

[3]) G. U. B. I, 436.

[4]) Visitationsbericht Bischof Hennings von Hildesheim über das Benedictiner-Nonnenkloster Neuwerk, mitgeteilt von Doebner in der Zeitschrift d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1895, S. 329 ff., S. 330. Inprimis statuimus, . . . ut divinum officium diurnum et nocturnum secundum libros ordinis prefati (i. e. Cisterciensis) et formam beati Bernardi more debito iuxta exigenciam temporis devocius persolvatur ab omnibus . . .

„gemäss den Büchern des Zisterzienserordens und der Form des sel. Bernhard“ abgehalten werden sollte. Auch die Zisterzienserstatuten werden in diesem Schriftstück ausdrücklich erwähnt [1]).

Dass die Einführung seiner Institutionen noch nicht allein auch die Aufnahme in den Ordensverband von Citeaux gewährleistete, wurde bereits mehrfach bemerkt. Bei Neuwerk ergibt sich die Nichtzugehörigkeit zu diesem Orden auch daraus, dass es noch lange nach der Einführung der Zisterzienserinstitutionen öfter als Benediktinerkloster bezeichnet wurde. Zur Veranschaulichung der in den Urkunden herrschenden Verwirrung hinsichtlich der Ordensbezeichnung des Klosters diene folgende Zusammenstellung.

Dem Benediktinerorden rechnen Neuwerk zu die Urkunden:

1. des Papstes Innocenz III. 1199 (G. U. B. I, 351).
2. des Papstes Coelestin V. 1294 (ib. II, 473)
3. des Kreuzklosters zu Braunschweig 1301 (ib. III, 2)
4. acht ausländischer Bischöfe 1339 (ib. IV, 87).

Dem Zisterzienserorden die Urkunden:

1. des Papstes Honorius III. 1223 (ib. I, 421)
2. des Legaten Konrad von Porto 1224 (ib. I, 436)
3. des Bischofs Konrad von Hildesheim 1238 (ib. I, 564)
4. desselben Bischofs 1238 (ib. I, 565)
5. des Papstes Alexander IV. 1260 (ib. II, 67)
6. des Papstes Bonifaz VIII. 1295 (ib. II, 488)
7. des Bischofs Henning von Hildesheim 1475 (s. S. 20 Anm. 4).

Das sicherste Merkmal, welches nach Winter [2]) gegen die Zugehörigkeit zu dem Zisterzienserordensverband spricht, die Visitation durch den Diözesanbischof statt durch Ordensmitglieder, findet sich, worauf oben bereits hingewiesen wurde, auch bei Neuwerk. Bischof Konrad von Hildesheim hätte 1222 nicht die grosse Klostervisitation, welche zu dem Minneprozess führte, abhalten können, wäre Neuwerk im Ordensverband gewesen, da das Zisterziensergeneralkapitel von 1211 ausdrücklich die Visitation

---

[1]) ib S. 332. Item hortamur omnes personas huius monasterii, ut caveant incidere sententias excommunicationis, quas iuxta statuta ordinis incidunt conspiratores, fures, propriantes etc.

[2]) Winter, Die Zisterzienser II, S. 2 u. 17.

seiner Häuser durch die Bischöfe, wären sie selbst Ordensmitglieder, untersagt hatte[1]). Gegen die Zugehörigkeit Neuwerks zum Orden von Citeaux ergeben sich aber noch weitere Punkte.

Muss es an sich schon für zweifelhaft gelten, ob ein Prämonstratenser die Propstei in einem Zisterzienserkloster innehaben konnte, so ist das noch weniger wahrscheinlich zu einer Zeit, wo die beiden Orden verfeindet waren. Im Jahre 1207[2]) war nämlich diese Feindschaft ausgebrochen, und erst 1239[3]) wurde auf Bitten des Abtes von Prémontré der Friede zwischen den genannten Orden wiederhergestellt. Unter solchen Umständen hätte der Prämonstratenser Heinrich Minneke unmöglich 1212 zur Propstwürde in Neuwerk gelangen können, wenn dieses Mitglied des Zisterzienserordens gewesen wäre.

Aber auch die sonstigen Verhältnisse der Hildesheimer Diözese und des Ordens von Citeaux sprechen dagegen.

Ausser Neuwerk gab es im XIII. Jahrhundert noch vier Zisterziensernonnenkloster im Hildesheimer Sprengel: Wöltingerode, das Kreuzkloster bei Braunschweig, Wienhagen und Isenhagen. Eigentümlicherweise gehörte nun kein einziges dieser Klöster zu dem Orden[4]). Es lag dies wahrscheinlich an der Haltung der Hildesheimer Bischöfe, die es nicht dulden wollten, dass auch Frauenklöster ihrem unmittelbaren Einfluss durch die zentralistischen Orden entzogen wurden; waren doch gerade die Frauenklöster

---

[1]) Martène und Durand. Thesaurus Novus Anecdotorum. Statuta Capituli Generalis Ordinis Cisterciensis. Statuta Anni MCCXI. IV, p. 1310. Prohibetur firmiter a capitulo generali, ne quis episcopus, etiamsi nostri ordinis sit, novitios benedicat vel visitationes in domibus nostris faciat, sed neque se de electionibus nostri ordinis intromittat.

[2]) ib. IV, p. 1305. Statuta Anni MCCVII. De querela, quae vertitur inter Cisterciensem et Praemonstratensem ordinem, committitur abbatibus Ursicampi, de Gardo et de Balantiis, qui Praemonstratum venientes tempore capituli generalis, audiant diligenter, quid propositum fuerit contra ordinem nostrum et respondeant, quod utilius viderint respondendum.

[3]) ib. IV, p. 1370. Statutum Anni MCCXXXIX. Petitio Premonstratensis abbatis de renovanda pace inter suum et nostrum ordinem, committitur Fusniacensi, Ursicampi et Frigidi-montis abbatibus, qui soluto capituto conveniant cum illo apud Compendium ad tractandum et ordinandum, quod utrique ordini viderint expedire.

[4]) Winter, Die Zisterzienser. II, S. 63 ff.

der besonderen Obhut und Leitung der Bischöfe seit den ältesten Zeiten unterstellt [1]).

Andererseits waren die Zisterzienser bei dem grossen Zulauf, den ihr Orden gegen Ende des XII. und auch noch im XIII. Jahrhundert hatte, sehr vorsichtig bei der Aufnahme neuer Nonnenklöster. Da nun Neuwerk erst in der Zeit zwischen 1199 und 1223 die Zisterzienserinstitutionen einführte, das Ordenskapitel aber bereits 1220 untersagte, fernerhin einen Nonnenkonvent dem Orden einzuverleiben [2]), so bleibt auch in dieser Beziehung wenig Raum für die Annahme, dass das Kloster jemals dem Zisterzienserverband angehört hat.

Die spätere Geschichte des Klosters bestätigt das gleichfalls. Als nämlich Neuwerk 1629 wieder besetzt werden sollte, stritten Benediktiner und Zisterzienser darum, wer dasselbe besessen und demzufolge wieder einzunehmen habe. Die verwirrenden Bezeichnungen in den Urkunden boten ja auch hinlänglich Grund dazu. Doch wurde das grössere Anrecht auf Neuwerk auch damals den Benediktinern zuerkannt und ihnen das Kloster ausgeliefert [3]).

Schliesslich sei noch kurz auf die gänzlich von der Zisterziensernorm abweichende Neuwerkskirche [4]) hingewiesen Die in den achtziger Jahren des XII. Jahrhunderts begonnene, schwerlich aber vor der Mitte des XIII. Jahrhunderts vollendete Kirche [5]) ist ihrer

---

[1]) R. v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts. 1898. II, S. 779.

[2]) Martène und Durand. Thesaurus Novus IV, p. 1327. Statuta Anni MCCXX: Inhibetur auctoritate capituli generalis, ne aliqua abbatia monialium de cetero ordini incorporetur.

[3]) Geschichte des Klosters Neuwerk in den Mittheilungen für das Fürstentum Hildesheim und die Stadt Goslar herausgeg. von Koken und Lüntzel 1833, II, S. 120; Crusius, Geschichte der Stadt Goslar, S. 319. Wolff, Kunstdenkmäler der Stadt Goslar, S. 86 ff. — Vgl. auch die „Relationen Bischof Friedrich Wilhelms von Hildesheim an den Papst über den Zustand der Diözese,“ mitgeteilt von Doebner in der Zschrft. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1895, S. 370. Monasterium Neuwerck prope Goslariam anno 1632 a cardinali Francisco Wilhelmo de Wartenberg ex commissione serenissimi Ferdinandi dioecesin visitante assignatum est monialibus religiosis catholicis ordinis s. Benedicti.

[4]) Ausführliche Baubeschreibung derselben bei Wolff, Kunstdenkmäler der Stadt Goslar, S. 98 ff.

[5]) ib. S. 85.

ganzen Bauweise nach eine Schöpfung Goslarischer Meister. Nach dem Vorbild des dortigen Domes, dem auch die meisten anderen Kirchen Goslars nachgebildet sind, stellt sie sich dar als eine dreischiffige romanische Basilika mit Querschiff, zwei Nebenapsiden, Chorvorlage, Hauptapsis [1]).

Im Gegensatz zu den Zisterzienserkirchen, welche in jener Zeit nur geradlinigen Chorschluss zeigen [2]), ist der Chor der Neuwerkskirche durch eine halbrunde Apsis geschlossen; diese begleitend tritt auch aus dem Querschiff hüben und drüben eine entsprechend kleinere Konche hervor. Ebenso weicht das Langhaus, welches im Mittelschiff die üblichen drei Gewölbejoche im gebundenen romanischen System aufweist, von den bei den Kirchen dieses Ordens angewandten Proportionen ab, da deren Längsschiffe sich meist über vier, fünf und mehr Joche erstreckten [3]). Schliesslich sind auch die an einigen Halbsäulen des Mittelschiffs angebrachten Skulpturen (Tier- und Teufelsbilder), die gleichfalls mit figürlichen Darstellungen versehene romanische Steinkanzel und selbst die die Himmelskönigin mit dem Christuskinde verherrlichenden Malereien im Chor nicht im Geiste des Ordens; denn noch 1213 wurde auf dem Generalkapitel die alte Vorschrift eingeschärft, dass lediglich Bilder des Erlösers in seinen Kirchen statthaft wären [4]).

Als Resultat dieser Ausführungen ergibt sich somit, dass Neuwerk ein Benediktinerkloster gewesen ist, in dem die Insassen nach den strengeren Institutionen des Ordens von Citeaux lebten. Mit der Geschichte des letzteren steht das keineswegs im Widerspruch, stellte doch das Generalkapitel von 1228 ausdrücklich fest, dass der Annahme seiner Institutionen seitens der Nonnenklöster nichts im Wege stände, wenn der Orden nur nicht mit der Pflicht der Seelsorge und der Visitation behelligt würde [5]).

---

[1]) Das westliche Turmpaar mit zwischengebautem Glockenhaus ist jüngeren Ursprungs (XIV. Jahrhundert).

[2]) R. Dohme, Die Kirchen des Zisterzienserordens in Deutschland während des Mittelalters. 1869. S. 39.

[3]) ib. S. 43. — Vgl. auch den Grundriss (ib. S. 40) des im Hildesheimischen gelegenen Zisterzienserklosters Amelunxborn, dessen Kirche im Langhaus vier Gewölbejoche hat.

[4]) Julian Paris, Nomasticon Cisterciense. (Neue Ausgabe von R. P. Sejalon.) Solesmis 1892, p. 279. Inhibetur, ne de cetero fiant in Ordine picturae, praeter imaginem Redemptoris, nec sculpturae etc.

[5]) Martène und Durand. Thesaurus Novus IV, p. 1348. Statuta

III. Die Verfassung des Klosters.

a) Äbtissin und Nonnenkonvent.

Über die erste Verfassung des Klosters geben die auf die Gründung bezüglichen Urkunden nur dürftig Auskunft. Es ist deshalb notwendig, teils spätere Urkunden des Klosters selbst, teils Urkunden anderer gleichartiger Klöster zu berücksichtigen.

Bei seiner Besetzung bestand Neuwerk aus einem Nonnenkonvent mit der üblichen Zwölfzahl und einer Äbtissin an der Spitze. Diese, bereits in Ichtershausen zu dem Amt erkoren, wird auch nach der dort geltenden Regel der Benediktiner gewählt sein „durch gleiche Abstimmung und einmütigen Beschluss“ der Nonnen, und zwar sollte die Äbtissinwahl, wie die Bestimmung weiter lautete, frei und ungehindert durch geistliche oder weltliche Personen vor sich gehen [1]. In gleicher Weise vollzog sich ohne Zweifel auch die Wahl der Äbtissin im Kloster Neuwerk. Doch blieb die Weihe gemäss der Bestimmung des Papstes Innocenz III. dem Diözesanbischof vorbehalten [2].

Die Äbtissin, als Vorsteherin des Klosters, ordnete die Tätigkeit der einzelnen Nonnen. Sie war die „Mutter des Klosters“, der die Aufgabe zufiel, die „Töchter“, ihre „frommen Kinder“ für das Himmelreich zu erziehen.

---

anni MCCXXVIII. Si quod vero monasterium monialium nondum ordini sociatum aut construendum nostras institutiones aemulari voluerit, non prohibemus; sed curam animarum earum non recipiemus, nec visitationis officium impendemus. — Vgl. Winter, Die Zisterzienser II, S. 13 f.

[1]) Rein. Thuringia sacra I, 2. Quotienscunque sorores matre sua spiritali orbate fuerint, in eligenda et constituenda abbatissa secundum regulam patris Benedicti pari voto et unanimi consensu inter se vel in alio claustro sanctimonialium eiusdem ordinis liberam habeant potestatem nec aliqua persona spiritualis secularisve ad aliud eas perurgere presumat.

[2]) G. U. B. I, 351. Benedictiones monialium (zu denen auch die Äbtissin gehörte) a diocesano episcopo sine pravitate vobis volumus exhiberi.

Priesterliche Geschäfte durfte sie jedoch nicht versehen, da keine Frau zu der priesterlichen Weihe zugelassen wurde. An zweiter Stelle amtierte als Vertreterin der Äbtissin, die oft vom Kloster fern war, häufig auch gar nicht im Kloster wohnte, die Priorin. Zwar wird nun eine Priorin in Neuwerk erst 1256 urkundlich erwähnt [1]), doch dürfte deren Amt entsprechend den Verhältnissen in anderen Klöstern bereits in früheren Jahren bestanden haben, ebenso wie das der Schaffnerin (cellararia), welches in derselben Urkunde zum ersten Mal vorkommt. Letztere war zur Führung der weltlichen Geschäfte im Kloster, insbesondere zur Leitung des gesamten Haushaltes, berufen [2]).

Weitere Klosterämter, die in Neuwerk bestanden, lassen sich nicht vor dem XIV. Jahrhundert nachweisen. Aber in Anbetracht des sehr erheblichen Besitzes, den das Kloster bald nach seiner Gründung erhielt, und der einen Rückschluss auf die Grösse des Konventes gestattet, ist doch wohl anzunehmen, dass auch noch andere Ämter als die bisher gekennzeichneten in Neuwerk schon in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens vorhanden waren. Trifft doch auch schon Benedikts Regel in dem angezogenen Kapitel Vorsorge, dass, falls der Konvent grösser werden würde, dem Cellararius Unterstützung zuteil werden sollte [3]). Daher dürften die Ämter der Küsterin, Kämmererin und Siechmeisterin in Neuwerk gleichfalls ein weit höheres Alter haben, als es nach ihrem Vorkommen in den Urkunden scheint. Erwähnt werden nämlich diese Beamtinnen erst in einer Urkunde aus dem Jahre 1317, nach welcher die Einkünfte der cellararia, custos, cameraria und magistra infirmarum durch Zuwendungen des ehemaligen Klosterpropstes Dietrich von Nettlingen erhöht wurden [4]).

Aufnehmen konnte das Kloster nach dem Privileg Innocenz' III. jede ledige Frauensperson, die den Schleier nehmen

---

1) G. U. B. II, 38.

2) Benedicti Regula Monachorum rec. E. Wölfflin. Leipzig 1895. S. 37, cap. XXXI. De cellarario monasterii qualis sit . . . Curam gerat de omnibus; sine iussione abbatis nihil faciat; quae iubentur custodiat... Omnia vasa monasterii cunctamque substantiam ac si altaris vasa sacrata conspiciat; nihil ducat neglegendum . . . Fratribus constitutam annonam sine aliquo typho vel mora offerat, ut non scandalizentur.

3) ib. Si congregatio maior fuerit, solacia ei dentur, a quibus adiutus et ipse aequo animo impleat officium sibi commissum.

4) G. U. B. III, 416.

wollte, und niemand sollte sie daran hindern. Nach abgelegtem „Profess“ durfte sie aber nicht in das weltliche Leben zurückkehren; doch konnte sie mit Genehmigung der Äbtissin das Kloster verlassen, wenn sie zu einem strengeren Orden übergehen wollte.

Die Weihe der Novizen lag nach demselben Privileg dem Diözesanbischof ob.

Die Nonnen bildeten eine nach Benedikts Regel lebende Gemeinschaft (conventus, congregatio oder capitulum in den Urkunden genannt) und waren als sorores gleichberechtigt, mussten aber den Anordnungen der von ihnen selbst gewählten Oberen unbedingt Folge leisten (Gelübde des Gehorsams).

In rechtlichem Sinne bildete der Nonnenkonvent eine Körperschaft, in der das Vermögen gemeinsam war, und zwar allen in gleicher Weise zu Nutzen und Schaden. Privatvermögen hatte darin keiner, auch kein Erbrecht, sondern alles Erbe fiel dem Kloster zu (Gelübde der persönlichen Armut).

b) Der Propst und seine Gehilfen.

Das priesterliche und beichtväterliche Amt versah in Neuwerk, wie in anderen Frauenklöstern, der Propst. Er war der spiritualis pater und rector animarum und sollte ferner, wie es in einer Urkunde für Ichtershausen heisst [1]), imbutus divine legis scientia (d. h. des kanonischen Rechtes kundig) sein. Demgemäss war sein Amt ein doppeltes: ein geistliches und ein weltliches; in dem letzteren lag ihm als „Vormund“ des Klosters die Leitung der äusseren Angelegenheiten ob.

Vor allem gehörte zu den äusseren Angelegenheiten die Führung der Vermögensverwaltung. Alle Erwerbungen und Veräusserungen, Leih- und Tauschgeschäfte, sowie die rechtlichen Verhandlungen erfolgten durch den Propst [2]); nur dass er in allen vermögensrechtlichen Handlungen an die Zustimmung des Konventes gebunden war, weshalb auch die Urkunden in solchen Fällen neben dem Propst fast immer den Konvent als Kontra-

---

[1]) Rein. Thuringia sacra I, 2.

[2]) ib. I, 394, 523, 550, 554, 564 u. a.

henten namhaft machen [1]). Der rechtlichen Verantwortung des Propstes entsprach es auch, dass er das Kloster auf der Diözesansynode vertrat [2]).

Ferner besorgte der Propst die Korrespondenz des Klosters, er verfasste und schrieb wohl auch meist selbst die Briefe; so lässt das bei Gelegenheit des Minnekeprozesses eingehender zu besprechende Protestschreiben [3]) des Klosters an den Kaiser vom Jahre 1223 mit seiner leidenschaftlichen Glut und poetischen Sprache ziemlich sicher auf den abgesetzten Propst als Verfasser schliessen.

Unklar ist und aus den Urkunden nicht deutlich zu erkennen, ob der Konvent von Neuwerk anfangs in der Wahl des Propstes unbeschränkte Freiheit gehabt hat. Nach dem kaiserlichen Privileg, das dem Kloster eine gewisse Exemtion gab und insbesondere es keinem Vogte unterstellte, ist von dem Konvent ohne Zweifel auch die freie Wahl des Propstes in Anspruch genommen worden, und dieses schlug ihm zum Verderben aus, als es sich beikommen liess, wider den Willen des Diözesanbischofes einen Prämonstratenser zu wählen, der Zwecke verfolgte, die der Bischof nicht leiden konnte und wollte.

Das ergibt sich aus den Akten des Minnekeprozesses. Denn als nach der Absetzung des Propstes Minneke der Bischof Konrad von Hildesheim dem Kloster eigenmächtig einen anderen bestimmte [4]), erhob der Konvent entschiedenen Einspruch und berief sich dabei auf ein kaiserliches Privileg [5]).

---

[1]) Vgl. z. B. G. U. B. I, 493. Evolutis vero novem annis prepositus et conventus dicte ecclesie eisdem fratribus persolvent . . . duas marcas. — ib. I, 523. Bischof Konrad von Hildesheim bezeugt von seinem Marschall u. a.: postulans instanter, ut eosdem (mansos) iam dicto preposito et conventui cum omni fructuum integritate porrigere dignaremur.

[2]) ib. S. 388. Hier wird erstmalig der Propst von Neuwerk unter den Teilnehmern an der Diözesansynode (in generali synodo) aufgezählt.

[3]) ib. I, 424.

[4]) G. U. B. I, 427. So sind doch wohl die Worte in dem Schreiben des Papstes Honorius III. zu deuten: preposito, quem vobis [episcopus] assignaverit . . . exhibeatis reverenciam et obedienciam.

[5]) ib. I, 424. Privilegia libertatis nostre imperiali beneficio ecclesie nostre collata, mutat et rescindit pro beneplacito suo, fraudans nos libera electione nostra, nobis invitis et reclamantibus removendo et destituendo

Bei dem Umfang seiner Amtsgeschäfte bedurfte der Propst der Unterstützung. In den geistlichen Geschäften standen ihm daher Kapläne (capellani, sacerdotes) zur Seite, die laut päpstlicher Bestimmung die höheren Weihen vom Diözesanbischof erhalten haben sollten [1]).

In den weltlichen Angelegenheiten hatte der Propst einen Beistand in der Person des Hofverwalters (procurator, provisor curie oder officiatus Novi operis bezeichnet), der nach seiner Stellung in den Zeugenreihen der Urkunden dem Laienstande angehörte und hauptsächlich bei der Verwaltung der wirtschaftlichen Angelegenheiten mitgewirkt zu haben scheint [2]).

Bei den rechtlichen und diplomatischen Geschäften trat der Prokurator oder Notar in sein Amt; so überbrachte der Prokurator des Klosters im Verlaufe des Minnekeprozesses auch die Protestschreiben des Klosters an Papst und Kaiser [3]),

Für die Bewirtschaftung des ländlichen Klosterbesitzes endlich hatte Neuwerk nach dem Vorbild der Zisterzienserklöster Laienbrüder (fratres conversi) [4]), die nach ihrem Handwerk zu Klosterarbeiten herangezogen wurden. So ist der in einer Urkunde aus dem Jahre 1225 als Zeuge fungierende Laienbruder Wilhelm [5]) wahrscheinlich derselbe wie der Steinmetz gleichen Namens, den eine an der Kirchenmauer angebrachte Inschrift als Urheber der „Wunderwerke“ nennt [6]).

c) Immunität, Vogtei und die angebliche Reichsunmittelbarkeit des Klosters.

Nach der bischöflichen Urkunde von 1186 lag das Kloster Neuwerk ausserhalb des Rosentores, also ausserhalb der städtischen

---

dominum nostrum prepositum . . . et arctans nos eligere talem virum, sub cuius regimine tam animas tam corpora nostra oportet dannificari.

[1]) ib. I, 351. Ordinationes capellanorum vestrorum, qui ad sacros fuerint promovendi, a diocesano episcopo sine pravitate vobis volumus exhiberi.

[2]) ib. I, 493, 550, 622.

[3]) ib. I, 425. Ex scriptis, que procurator vester ad curiam domini pape et imperatoris deportaverat . . .

[4]) ib. I, 383, 384 u. a.

[5]) ib. I, 442.

[6]) Wolff, Kunstdenkmäler der Stadt Goslar, S. 85. Miri facta vide laudanda viri lapicidae Wilhelmi.

Ummauerung auf dem Reichsvogt Volkmar zu Eigen gehörigen Grund und Boden. Als ecclesia foras muros Goslarie bezeichnete es auch Propst Wolfram von Ichtershausen.

Bei seiner Gründung hatte der Reichsvogt dem Kloster, wie oben bereits dargelegt ist, u. a. einen Garten an der Kirche (adiacentem illi loco) geschenkt, der sich zwischen Stadtmauer und Graben bis zum Vititor erstreckte, sowie die Rosentorkapelle mit Zubehör: einem Hospital und Haus neben dem Tor und einem Gehöft (curia) ebendaselbst. Dieser Bezirk wird in dem kaiserlichen Schutzbrief von 1188 zusammengefasst unter der Bezeichnung: cum omnibus bonis eorum . . . in domibus et in areis, und ihre Lage wird bestimmt: sitis in parte burgi Goslarie, quam villam Romanam dicunt. Neuwerk lag also genauer bestimmt, zwischen Stadtmauer und Graben in einer Art Vorstadt Goslars, die Villa Romana genannt wurde, und die, wie auch Innocenz' III. Urkunde vom Jahre 1199 dartut, vom Rosentor bis zum Vititor reichte.

Wie Goslar selbst, war auch die Villa Romana ursprünglich Königsgut. Das geht aus dem ältesten erhaltenen Güterverzeichnis des Domstifts unzweifelhaft hervor. Denn hiernach musste Neuwerk jenem Stift von 26 Hausstätten Zins entrichten, und die villa Romana an der Römerstrasse (platea Romanorum) einen Zins von neun Talenten leisten [1]).

Alle diese Grundabgaben in und um Goslar beweisen ursprüngliches Königsgut und waren bis auf Heinrich III. an den königlichen Hof zu zahlen gewesen. Erst dieser Kaiser übertrug sie als Wortzins an das Goslarische Domstift, wie in jenem Güterverzeichnis ausdrücklich bemerkt wird [2]).

Damit ist aber zugleich die Zugehörigkeit der villa Romana zu dem Goslarischen Verwaltungsbezirk des Reichsvogtes nachgewiesen. Hier waltete der unter Königsbann richtende Reichs-

---

[1]) G. U. B. I, 301, S. 330. Ecclesia s. Petri tenetur nobis censum de X. areis solvere, ecclesia s. Georgii de IX., de Richenberg de XIX., . . . de Ruzentore de XXIV areis etc.

Ferner: . . . census de platea Romanorum VIIII [talenta] . . .

[2]) ib. Iste est census, qui fratribus Goslariensis ecclesie debetur ad vestitum, quem christianissimus et gloriosus Romanorum imperator Heinricus dandum instituit et beatissimus papa Leo apostolice auctoritatis banno confirmavit.

vogt seines Amtes als Verwaltungsbeamter und Richter; nur die drei älteren königlichen Kirchenstiftungen des Domes, des Petersberges und Georgenberges waren von diesem Immunitätsbezirk ausgenommen und besonderen Vögten unterstellt [1]).

Um nun die Bedeutung des dem Kloster Neuwerk vom Bischof von Hildesheim verliehenen Immunitätsprivilegs [2]) klar zu stellen, sei an dieser Stelle etwas näher auf die Immunitätsverhältnisse im Hildesheimer Sprengel eingegangen.

Immunität bedeutete zuerst Freiheit von öffentlichen Abgaben und Lasten, überhaupt von allen fiskalischen Gefällen.

Diese Immunität zu verleihen, war, wie überall, auch in der Diözese Hildesheim ausschliessliches Recht des Königs. So stattete Otto III. das Hochstift Hildesheim mit der Immunität aus, die sein Nachfolger Heinrich II. bestätigte [3]). Auch das Kloster Heiningen erhielt die Immunität im Jahre 1013 von Kaiser Heinrich verbrieft.

Zum anderen bestand die Immunität darin, dass kein öffentlicher Richter und keine richterliche Gewalt in den Besitzungen des Klosters Gerichtstage abhalten oder Friedensgelder erheben, auch keine Bürgen nehmen oder sonst unrechtmässig amtliche Gewalt gegen Freie und Unfreie geltend machen sollte. (Vgl. das Privileg des Klosters Heiningen H. U. B. I, 56).

Dem Inhalt nach gleicht also die Immunität der alten fränkischen Immunität [4]). Aber bereits seit dem elften Jahrhundert waren die alten Reihen der königlichen Immunitätsprivilegien für die kirchlichen Anstalten, mit der Auffassung, dass dem Kirchengut die Immunität als etwas Selbstverständliches gebührte, so gut wie erloschen [5]); und nur der Immunitätsbegriff blieb in den Urkunden erhalten. Aber nicht mehr der König bestimmte über die Immunität, sondern die Bischöfe. Offenbar hing das mit der veränderten politischen Stellung der geistlichen Gewalt im Reiche

[1]) ib. I, Einleitung, S. 38.

[2]) ib. I, 306. — Vgl. oben S. 10.

[3]) H. U. B. I, 50 (Der erste von K. Janicke bearbeitete Teil des Urkundenbuchs des Hochstifts Hildesheim ist 1896 in den „Publikationen aus den kgl. Preussischen Staatsarchiven“ als 65. Bd. erschienen).

[4]) Vgl. Altmann und Bernheim. Urkunden zur Verfassungsgesch. Deutschlands im Mittelalter. 3. Aufl. 1904. S. 286 ff.

[5]) Vgl. G. Seeliger. Die soziale und politische Bedeutung der Grundherrschaft im früheren Mittelalter. 1903. S. 98.

zusammen, indem die Bischöfe durch den Erwerb von Grafschaften und Grafschaftsgerechtsamen in den Stand weltlicher Fürsten getreten waren [1]).

So verlieh z. B. Bischof Adelog von Hildesheim 1174 dem Kloster Wöltingerode das Immunitätsprivileg. Auch hier charakterisiert sich die Immunität als Befreiung von der weltlichen Gerichtsbarkeit. Keine weltliche Person sollte also innerhalb des Klosterbezirkes und seiner Güter sich Jurisdiktionsrechte anmassen, vielmehr sollte die Gerichtsbarkeit hier lediglich durch den Propst, und falls dieser nicht zuständig wäre, durch den Bischof geübt werden [2]).

Hier zeigt sich bereits die Wandlung, die sich in der Immunität vollzogen hatte. Galt es früher nur, das privilegierte Gebiet von der Grafengewalt zu eximieren, so tritt jetzt auch eine Beschränkung der Vögte [3]) ein, die seit dem neunten Jahrhundert im Auftrage der Immunitätsherren die gerichtliche Vertretung der Hintersassen und später auch das Richteramt im Immunitätsgericht zu versehen hatten.

Der Zweck der bischöflichen Immunitätsprivilegien war also offensichtlich der, die Laiengewalt möglichst zu Gunsten der Kirchengewalt zurückzudrängen. Auf diese Weise wurden die geistlichen Herren selbst Inhaber des Gerichts. Die Äbte und Pröpste erhielten die niedere Gerichtsbarkeit, während dem Bischof die causae maiores vorbehalten blieben. War früher der König Obervogt der Kirche, und wurden die Vögte von ihm mit dem Banne belehnt, so ist es jetzt unter den veränderten politischen Verhältnissen der Bischof. Dieser verfügt über die Kirchenvogteien als Oberlehnsherr [4]).

---

[1]) Für die Hildesheimer Verhältnisse vgl. H. U. B. I, S. 42 ff., S. 53 f.; ferner I, 86, 111, 114, 148.

[2]) H. U. B. I, 368. Concedimus etiam ipsi monasterio immunitatem, videlicet ne infra septa claustri aut officinarum circapositarum aliqua secularis persona iurisdictionem habeat, sed quicunque excessus ibidem admissi fuerint, prepositi iuditio decidantur aut si per eum terminari causa nequierit, ad episcopum recurratur.

[3]) Schröder. Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte. 5. Aufl. 1907, S. 209.

[4]) A. Barth. Das bischöfliche Beamtentum im Mittelalter vornehmlich in den Diözesen Halberstadt, Hildesheim, Magdeburg und Merseburg. Göttingen, Diss. 1900. S. 9 f., S. 17 ff.

Diese Entwickelung macht es auch erklärlich, wenn Kirchen und Klöster sich solche bischöfliche Privilegien ausstellen liessen; wurden sie durch dieselben doch aller Händel mit den Vögten enthoben.

Charakteristisch für diese geschilderten Immunitätsverhältnisse ist auch das bischöfliche Privileg vom Jahre 1178 für das Kloster Heiningen insofern, als darin der Bischof betonte, dass er nicht nur über die geistliche Zucht, sondern auch über die Pflege der weltlichen Angelegenheiten des Klosters zu wachen hätte [1]). Demgemäss verordnete er, dass kein Vogt oder anderer Laie innerhalb des Klostergebietes weltliche Gerichtsbarkeit ausüben sollte [2]). Wie in Wöltingerode ist also auch hier der weltliche Vogt aus seiner Richterstellung vertrieben und der geistliche Richter an seine Stelle getreten.

Dasselbe besagt der Immunitätsbrief, welchen das Kloster Lammspringe 1178 von Bischof Adelog erhielt [3]).

Ein neues Moment für die Immunitätsverhältnisse im Bistum Hildesheim bringt das Privileg des Godehardiklosters in Hildesheim vom Jahre 1184 insofern, als in diesem auch die Stellung des Klosters zur Archidiakonatsgerichtsbarkeit geregelt ist. Danach war nämlich weltlichen und geistlichen Behörden jedwede Jurisdiktionsgewalt im Bereiche des Klosters untersagt. Es sollte also weder der Archidiakon, noch der Vogt, welchen sich das Kloster wählen würde, hier richterliche Funktionen ausüben [4]). Daraus folgt aber wiederum, dass analog dem Rechtszustand in den besprochenen Klöstern auch im Godehardikloster die Gerichtsbarkeit lediglich vom Abt bezw. Bischof gehandhabt wurde.

Noch weiter hinsichtlich der Regelung der vogteilichen Ge-

---

[1]) H. U. B. I, 384. Ipsam Heniggensem ecclesiam . . . auctoritatis nostre privilegio tam in spiritualis observatione discipline quam in temporalium rerum extrinseca conservatione omnimodis communimus.

[2]) ib. Prohibemus, ne vel advocatus vel aliqua laicalis persona infra septa claustralia atque officinas seu curiam totam, que immunitati deputata est, aut capellas ecclesie attinentes seu areas ipsarum dotales alicuius secularis iurisdictionis exercende aut secularium hominum in ipsius placita collocandi potestatem habeat.

[3]) ib. I, 387.

[4]) ib. I, 431. ut nulla ecclesiastica secularisve persona, non archidiaconus, non advocatus, quem sibi eligent, ullam sibi iurisdictionem in omni ambitu fundi monasterio deputati usurpent.

walt ging das Privileg Bischof Adelogs für das Hildesheimer Kreuzstift vom Jahre 1183, in welchem genannten Stift gänzliche Freiheit von jeder Vogtei zugesichert wurde [1]).

Im Gegensatz zu den bisher angeführten Klöstern lag nun Neuwerk, wie oben nachgewiesen wurde, auf einem königlichen Territorium, für welches nur die alten königlichen Rechte in Geltung waren. Wenn der Bischof dem auf solchem Gebiete gelegenen Kloster die Immunität gewährte, so bedeutete das nach den vorstehenden Ausführungen einmal, dass er einen von der Reichsvogtei und ihrer Gerichtsbarkeit abgesonderten Immunitätsbezirk schuf, ferner, dass er bei seinem Anspruch als Immunitätsoberherr, als oberster Vogt des Bistums zu gelten, die Jurisdiktion über das privilegierte Gebiet nicht mehr dem kaiserlichen Vogte beliess, sondern dem Propst übertrug und bei den causae maiores sich selbst vorbehielt.

Ist diese Auslegung des Immunitätsprivilegs richtig, so lag hier scheinbar ein Eingriff des Bischofs in königliche Hoheitsrechte vor, zumal aus jenem Privileg sich ein weitgehender Einfluss auf die temporalia [2]), den weltlichen Besitz des Klosters, der doch auch grossenteils im Vogteigebiet lag, ergab.

Doch nur scheinbar.

Zwar hatte der Gründer von Neuwerk sein Kloster an das Reich überlassen, wie es in dem Schutzbrief Friedrichs I. von 1188 heisst: „Hoc igitur oratorium ipsamque congregationem cum omnibus pertinenciis suis imperio a predictis personis collatum" und durch diese Auflassung die Möglichkeit der Erwerbung des Klosters durch andere Gewalten, weltliche oder kirchliche, ausgeschlossen.

Aber wenn auch Neuwerk durch diese Übertragung ein Reichsstift und der Kaiser sein oberster Vogt geworden war, so war damit doch keineswegs den diözesanbischöflichen Rechten vorgegriffen, und zu diesen gehörte, dass der Bischof dem Kloster das

---

[1]) ib. I, 423. advocatiam prediorum omnium proprietati iam dicte sancte Crucis ecclesie pertinentium liberam ipsi ecclesie iure perpetuo tradidimus tali interveniente condicione, ut homines sepe dicte ecclesie ab omni iure et potestate advocatorum seu cuiuscumque generis gravamine, quo ab advocatis gravari solent ecclesie, omnique debito, quo prius advocatis tenebantur liberi . . . ipsam vero advocatiam nullus omnino alicui in benefitium dare,

[2]) Vgl. S. 33, Anm. 1.

Privileg der Immunität einer Kollegiatkirche erteilte. Indem der Vogt sein Besitztum in geistliche Gewalt gegeben hatte, hatte er auch auf das Recht verzichtet, das ihm als dem Eigentümer und auch als Vogt zugestanden hatte. Dieses neue Besitzverhältnis des Klosters gegenüber aller weltlichen Gewalt war auch in den kaiserlichen und päpstlichen Briefen ausdrücklich als zu Recht bestehend anerkannt. Mit der bischöflichen Immunität hatte das Privileg des Kaisers, das das Kloster von jeder weltlichen Vogtei eximierte [1]), nichts zu tun. Dem Bischof kam es als obersten Diözesanherrn zu, darüber zu wachen, dass das Klostergut der Kirche erhalten bliebe; insofern war er der oberste Vogt und Gerichtsherr.

Erwähnt zu werden verdient, dass in späterer Zeit das Kloster sich gern reichsunmittelbar nannte, was aber ein Missbrauch war und nur auf dem Missverständnis der alten Urkunden beruhte.

In dem Streit mit der Stadt Goslar wünschte Neuwerk dieselbe Exemtion für sich geltend zu machen, die das Domstift hatte und das Petersberger Stift sich anmasste. Es berief sich dabei auf die Urkunde des Königs Philipp und andere Privilegien, die der Stadt Goslar untersagten, über das Kloster Vogteirechte in Anspruch zu nehmen; dass dieses Verbot sich nur auf die Verwaltungsgeschäfte des Klosters, nicht aber auf eine reichsunmittelbare Stellung bezieht, ist aus allen Urkunden deutlich ersichtlich.

Das Kloster ist aus Reichsgut gestiftet, von dem Vogt dem kaiserlichen Schutze übergeben und vom Kaiser mit dem Privileg der freien Vogtwahl ausgestattet, vom Bischof mit der Immunität der Kollegiatkirchen begabt, aber darum noch lange nicht ein Exemtstift, wie Neuwerk im 18. Jahrhundert behauptete.

---

[1]) G. U. B. I, 320. Hoc ipsis indulsimus, ut nullum in bonis suis advocatum habere cogantur, nisi quem cx communis deliberationis assensu ab imperiali providencia postulaverint perutilis esse cognoscetur.

IV. Der Minneprozess[1].

a) Der Propst Heinrich Minneke und die Freiheitsbestrebungen des Klosters Neuwerk.

Als Nachfolger des Propstes Gerhard (urkundlich zuletzt 1210 [G. U. B. I, 383] erwähnt) wurde Heinrich Minneke, ein Prämonstratenser und Sprössling einer Hildesheimer Bürger-

[1]) Quellen: G. U. B. I, 421, 424, 425, 427, 435, 436, 437, 439. — Die chronistischen Aufzeichnungen bieten nur geringe Ausbeute. Selbständige Nachrichten über Minneke hat das nach Weiland um 1232 verfasste Chronicon Montis Sereni, M. G. S S. XXIII, p. 199, ebenso die Cronica S. Petri Erfordensis Moderna (Monumenta Erphesfurtensia ed. O. Holder-Egger 1899) p. 225 f., welche in ihrem II. Teile von 1209 an im Jahre 1276 abgeschlossen ist, und die um 1261 entstandene Cronica Minor Minoritae Erphordensis (Mon. Erph.) p. 651. Dagegen sind die nach Holder-Egger zwischen 1340 und 1349 geschriebene Cronica Reinhardsbrunnensis M. G. S S. XXX, p. 597, die bis zum Jahre 1426 reichende Historia Genealogica Landgraviorum Thuringiae (ed. J. G. Eccardus, Leipzig 1722), p. 414, die Düringische Chronik des Joh. Rohte, zwischen 1427 und 1434 verfasst (ed. R. v. Liliencron, Thür. Geschichtsquellen III, Jena 1859) p. 343, das vor 1494 entstandene Chronicon Ecclesiasticum Nicolai de Siegen (ed. F. X. Wegele, Thür. Geschichtsquellen II, Jena 1855) p. 350, sowie die Exzerpte des Monachus Pirnensis (ed. J. B. Mencken, Script. rer. germ. II) p. 1555 nur abgeleitete Quellen, deren Aufzeichnungen über M. daher den Nachrichten der vorgenannten Chroniken Neues nicht hinzuzufügen vermögen.

Neuere Literatur: Roth v. Schreckenstein. Konrad von Urach, Bischof von Porto und S. Rufina als Cardinallegat in Deutschland. Forschungen zur deutschen Geschichte, VII, S. 345 f. B. Kaltner, Konrad von Marburg und die Inquisition in Deutschland, 1882, S. 90 ff. J. C. von Hefele, Conciliengeschichte, 2. Aufl. 1886, V, S. 935 ff. E. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher des deutschen Reiches) 1889, I, S. 414 ff. J. Clausen, Papst Honorius III., 1895, S. 367 f. A. Bertram, Geschichte des Bistums Hildesheim, 1899, S. 236 f. H. Hoogeweg, Bischof Konrad II. von Hildesheim als Reichsfürst, Zschrft. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, Jahrg. 1899, S. 256 ff. E. Michael, Geschichte des deutschen

familie [1]) zum Propst von Neuwerk gewählt. Zum ersten Mal erscheint Heinrich in dieser Stellung unter den Zeugen einer auf der Hildesheimer Synode vom Jahre 1212 ausgestellten Urkunde [2]). Es ist auffallend, dass die Wahl des Nonnenkonventes gerade auf einen Prämonstratenser fiel, dessen Orden bisher in der Hildesheimer Diözese nicht zugelassen war, offenbar weil die dortigen Bischöfe seinen zentralistischen Tendenzen abhold waren. Denn im Gegensatz zu dem gleichfalls zentralistischen Zisterzienserorden, welcher ein Mönchsorden war, gehörten die Prämonstratenser zu den Chorherrnorden (ordines canonici), bildeten aber, da sie mit dem beschaulichen Leben auch das tätige, Pfarrseelsorge und Mission, verbanden, schon den Übergang zu den Klerikerorden (ordines clericorum) [3]).

Gerade aber der Umstand, dass dieser zentralistische Orden Seelsorge übte, brachte seine Mitglieder häufig in Konflikt mit den Diözesanoberen. Denn die Bischöfe wollten natürlich unter keinen Umständen das Aufsichtsrecht über die Priester ihres Sprengels aufgeben und verlangten deshalb von den Prämonstratenseräbten und -pröpsten, dass sie zur Teilnahme an den jährlichen Generalkapiteln des Ordens zuvor ihre Genehmigung einholen sollten. Mit dieser Massnahme hofften die Bischöfe wohl ihre Abhängigkeit von der Ordenszentrale zu erschüttern [4]). Nun erfreute sich aber der Orden in hohem Grade der Gunst des päpstlichen Stuhles; bis 1225 wurden ihm von dort 43 Privi-

---

Volkes, 1899, II, S. 319 ff. C. Wolff, Kunstdenkmäler der Stadt Goslar, 1901, S. 86. A. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, 1904, IV, S. 871 f. J. Mahring, Diözesansynoden und Domherrngeneralkapitel des Stiftes Hildesheim bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts, 1905, S. 72 ff. P. Braun, Der Ketzerprozess des Propstes Minneke von Neuwerk in Goslar, Zschrft. d. Ver. f. Kirchengesch. in d. Prov. Sachsen, Jahrg. 1909, S. 212 ff.

[1]) In den Jahren 1217—1236 wird ein Johannes Minneken (Minnekin, Minneko) als Bürger von Hildesheim urkundlich erwähnt. (R. Doebner, Urkundenbuch der Stadt Hildesheim, 1881, I. 74, 122, 143). — In den chronistischen Berichten ist der Name Minnekes mehrfach entstellt wiedergegeben, so schreibt die Cron. Reinhardsbr. und die Hist. Landgrav. Thur. Mundikinus, das Chron. Eccles. Nunikinus, der Monachus Pirnensis gar Mundleyn.

[2]) G. U. B. I, 388.

[3]) Heimbucher, Die Orden und Kongregationen der kath. Kirche, I, S. 38.

[4]) Vgl. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, IV, S. 362 f.

legien verliehen. Ein so straff organisierter und zentralisierter Priesterorden liess sich ja sehr gut im Dienste der päpstlichen Politik verwenden. Am Papsttum fanden daher die Prämonstratenser auch die beste Stütze gegen die Bischöfe. So nahm schon Honorius II. durch ein Privileg [1]) vom Jahre 1126 den letzteren das freie Verfügungsrecht über die Ordensmitglieder und machte ihn damit zu einem exemten Orden (congregatio ab ordinariorum iurisdictione exempta) [2]). Auch die folgenden Päpste stärkten den zentralistischen Geist im Prämonstratenserorden; in dieser Absicht verfügte 1143 Coelestin II., dass die Bischöfe die Prämonstratenser nicht nur nicht am regelmässigen Besuch der Generalkapitel hindern, sondern sie vielmehr dazu anhalten sollten [3]); und seine Nachfolger erneuerten diese Bestimmung.

Wohl auch um solchen Scherereien aus dem Wege zu gehen, hatten die Hildesheimer Bischöfe den Orden ständig von ihrer Diözese ferngehalten. In der Erwählung Heinrich Minnekes zum Propst von Neuwerk unter der Regierung des milden Bischofs Hartbert zeigte sich zum ersten Mal ein Abweichen von der alten Gewohnheit.

Nun war es aber gewiss nicht nur die Persönlichkeit jenes Propstes, welche den Konvent von Neuwerk zu seiner Wahl veranlasste, vielmehr ist anzunehmen, dass der Prämonstratenserorden hinter dieser Wahl stand; denn dadurch, dass er einen der Seinigen an die Spitze des Goslarischen Klosters brachte, hoffte er allmählich im Hildesheimer Sprengel Fuss zu fassen. Entsprach es doch überhaupt seinen Gepflogenheiten, möglichst Orte von politischer Bedeutung und zentraler Lage für sein Wirken zu wählen, und da war die Kaiserpfalz Goslar der gegebene Ort, wie er ja auch früher schon die alten Pfalzen im Sachsenlande Magdeburg,

---

[1]) J. Le Paige Bibliotheca Praemonstratensis Ordinis 1633, I, p. 245 Statuimus itaque, ut in ecclesiis vestris, in quibus fratres vitam canonicam degunt, nulli omnino hominum liceat secundum beati Augustini regulam ibidem constitutum ordinem commutare. Nullus etiam episcoporum futuris temporibus audeat eiusdem religionis fratres de ecclesiis vestris expellere nec professionis canonicae quispiam ex eisdem ecclesiis aut claustris audeat sine communi congregationis permissione discedere: Discedentem vero nullus episcoporum, nullus abbatum, nullus monachorum sine communium literarum cautione suscipere.

[2]) ib. l. c.

[3]) ib. II, p. 422; III, p. 625.

Pöhlde und Quedlinburg für seine Niederlassungen ausersehen hatte [1]).

Andererseits verfolgte das Kloster Neuwerk mit der Wahl des Prämonstratensers den Zweck, von der Zugehörigkeit zum Benediktinerorden loszukommen und Anschluss bei dem Orden Norberts zu suchen und Kanonissenstift zu werden.

Das aristokratische Gepräge, das letzterem Orden schon von seinem Gründer her — Norbert selbst war der Sohn eines Grafen von Lennep im Herzogtum Cleve [2]) — aufgedrückt war, und das äusserlich schon in der vornehmen Kleidung, dem weissen Chorrock, zum Ausdruck kam, mochte die Nonnen von Neuwerk besonders anziehen. Vor allen aber hofften sie durch den Anschluss an jenen Orden der lästigen Aufsicht der nahen Hildesheimer Bischöfe ledig zu werden; denn die Prämonstratenser übten selbst die Visitation über ihre Häuser aus. Ausserdem war der Einfluss der Bischöfe auf die Chorfrauenstifter des Ordens noch um deshalb geringer, als auf die der Kanoniker, weil letztere sich infolge ihres priesterlichen Berufes doch nicht völlig der bischöflichen Beaufsichtigung zu entziehen vermochten.

Schliesslich brachte wohl auch die Strenge der Benediktinerregel, deren Beobachtung durch Einführung der Zisterzienserinstitutionen noch verschärft war, die Nonnen zu dem Entschluss, mit ihrer bisherigen Lebensweise zu brechen. Zwar waren ja die ersten Statuten [3]) der Prämonstratenser aus dem XII. Jahrhundert kaum milder als die für die Zisterzienserklöster giltigen Regeln, aber schon das XIII. Jahrhundert zeigt, dass der Prämonstratenserorden längst nicht in dem Masse wie der der Zisterzienser imstande war, die strenge Beobachtung seiner Regeln allenthalben durchzuführen. Das lag gewiss daran, dass die Prämonstratenser vermöge ihres Seelsorgerberufs nicht auf ihre klösterliche Be hausung beschränkt waren; draussen aber im praktischen Leben liess sich das regulare Leben nicht immer in der geforderten Weise durchführen. Besonders machte die gänzliche Enthaltung von Fleischnahrung in den nördlichen Gegenden grosse Schwierigkeiten. In der Havelberger Diözese war z. B. zu Beginn des

[1]) Frz. Winter, Die Prämonstratenser des 12. Jhs., 1865, S. 123.
[2]) Vita Norberti. M. G. S S. XII, p. 670.
[3]) Bei Martène, De antiquis ecclesiae ritibus 1737. Fol. III, p. 890 ff.

XIII. Jahrhunderts der Fleischgenuss bei den Prämonstratensern derart zur Gewohnheit geworden, dass der Abt von Prémontré sich 1219 auf Bitten des Havelberger Bischofs dazu herbeiliess, denselben auch fernerhin Fleischnahrung zu gestatten [1]). Auch in anderer Beziehung war der Orden von der alten Strenge abgegangen und hatte Milderungen in den ursprünglichen Satzungen eintreten lassen. So durften seine Kanonissen, was bei den übrigen Regulierten nicht der Fall war, leinene Hemden tragen, wie die Statuten aus dem XIII. Jahrhundert beweisen [2]). Also auch nach der regularen Seite hin hätte den Nonnen von Neuwerk der Übergang zu dem Orden Norberts wesentliche Vorteile gebracht.

Den Anschluss an diesen Orden zu bewirken, war man eben im Begriff, als der liebenswürdige, hochbetagte Bischof Sigfrid [3]) von dem päpstlichen Pönitentiar und Mainzer Domscholaster Konrad [4]), einer sittenstrengen und energischen Persönlichkeit, abgelöst wurde. Vorher hatte dieser als Lehrer der Theologie an der Pariser Hochschule sich einen Namen gemacht und war auch als Kreuzprediger gegen die Albigenser besonders hervorgetreten [5]). Er war so recht der Mann, die Missstände, welche namentlich unter seinem letzten Vorgänger im Hildesheimer Bistum eingerissen waren [6]), wieder zu beseitigen. So warf er gleich bei dem Antritt seiner Regierung als strenger Herr den Widerstand seiner Ministerialien nieder und wusste Kaiser und Papst, weltliche und geistliche Fürsten für seine Sache zu gewinnen [7]). Treffend charakterisiert ihn die Hildesheimer Chronik, wenn sie von ihm schreibt: ubi cum vir venerabilis spiritu Dei regeretur, circa spiritualia magnam curam habuit, et tamen idcirco dispositionem temporalium non neglexit [8]).

---

[1]) Winter, Die Prämonstratenser. S. 275 f.

[2]) Le Paige, Bibl. Pr. O. Statuta Primaria Pr. O. IV, p. 784 ff. De vestitu p. 806 . . . sorores tamen propter honestatem [lineis] camisiis uti possunt.

[3]) Chronicon Hildesheimense (M. G. S S. VII, p. 859) bezeichnet ihn als einen vir mansuetissimus.

[4]) Vgl. M. G. Ep. saec. XIII, I, 117, 118, 146, 166 u. a.

[5]) Chron. Hildesheim. p. 860. Parisius in divina pagina landabiliter rexerat et crucem contra Avienses praedicarat.

[6]) Vgl. H. U. B. II, 49, wo bemerkt wird, dass der frühere Bischof Sigfrid das Kirchengut verschleudert und mit Schulden belastet habe.

[7]) H. U. B. II, 2, 3, 4, 5, 6 u. a.

[8]) Chron. Hildesheim., p. 860.

Besonders wandte der neue Bischof sein Augenmerk auf das Tun und Treiben in den Klöstern und räumte mit vielen Schäden gründlich auf [1]). Dabei entgingen ihm auch die seiner Diözesangewalt unbequemen Unabhängigkeitsbestrebungen des Klosters Neuwerk unter der Führung des Prämonstratenserpropstes Minneke nicht. Aber ihn zu entfernen, war bei dem grossen Einfluss der Prämonstratenser in Rom kein leichtes Werk und konnte nur gelingen, wenn jeder Schein einer Rivalität mit jenem Orden vermieden wurde. Der neue Bischof war aber ein erfahrener Mann, der das Mittel der Inquisition nur zu viel erprobt hatte, um einflussreiche Männer als Ketzer unschädlich zu machen.

b) Der Verlauf des Prozesses.

Gleich nachdem Konrad den Hildesheimer Stuhl eingenommen hatte, liefen bei ihm Anzeigen ein, die das Kloster Neuwerk und seinen Propst der Ketzerei bezichtigten. Von wem diese Anzeigen aber ausgingen, geben die Urkunden nicht an; aber das in dieser Sache als unparteiisch anzusehende, da selbst unbeteiligte, Goslarische Domkapitel charakterisiert in einem an den Bischof gerichteten Schreiben jene Denunziation als Bosheit, als hominum perversorum industria et vobis (i. e. episcopo) adulantium malicia [2]) und auch Propst Minneke schreibt später an den Papst, dass ihm auf die Anzeigen „eifersüchtiger Leute" hin der Prozess gemacht sei [3]).

Ohne Zweifel sind nun unter diesen boshaften Leuten Zisterziensermönche zu verstehen, die dem verhassten Prämonstratenserorden das reiche Kloster Neuwerk missgönnten.

Ob die Walkenrieder, die einen Klosterhof [4]) in Goslar hatten, die Angeber gewesen sind, muss dahingestellt bleiben. Jedenfalls boten jene Anzeigen dem Bischof willkommene Veranlassung, gegen Kloster und Propst im Jahre 1222 persönlich einzuschreiten [5]). Zu diesem Zweck begab er sich in Begleitung

[1]) ib. l. c.
[2]) G. U. B. I, 437.
[3]) ib. I, 435.
[4]) ib. I, 446; II, 151, 162, 174 u. a.
[5]) Chron. Mont. Ser. p. 199. Cron. s. Petr. p. 225. Cron. Reinhardsbr. p. 597. Hist. Landgr. Thur. p. 414. Das Datum, IV. Kal. Aprilis,

von Geistlichen und Laien nach Goslar und stellte eine Untersuchung an Ort und Stelle an [1]). Zunächst nahm er als Visitator den Nonnen der kanonischen Form gemäss den Eid ab und befragte sie einzeln über den Zustand des Klosters und über den Propst. Dabei stellte sich heraus, dass der Jahrestag der Wahl des Propstes feierlich begangen wurde, und dass ferner die Satzungen der Zisterzienser in drei Punkten gröblich verletzt worden waren, nämlich darin, dass die Regel Benedikts nicht beobachtet und den Nonnen auch ausserhalb der Krankenstube Fleischnahrung und ebenso das Tragen leinener Hemden gestattet wurde. Ausserdem war die Regel Benedikts in den Brunnen geworfen worden. Einige Nonnen hatten ferner in des Propstes Gegenwart offen erklärt, er wäre der grösste aller vom Weibe Geborenen, und solche Schmeichelei hatte er sich ruhig gefallen lassen, ohne zu widersprechen. Soweit der Bericht des Bischofs über die Klostervisitation an den Kardinallegaten Konrad von Porto und St. Rufina [2]).

Anders lautete die Verantwortung der Nonnen. Danach hatte der Bischof, als er in das Kloster gekommen war, die Insassen einzeln beiseite gerufen und über das Kloster und seinen Propst ausgefragt. Weil er aber hierbei belastendes Material nicht gefunden, hatte er sie einzeln barsch auf ihren katholischen Glauben geprüft. Von allen war ihm aber geantwortet: sie glaubten von ganzer Seele, von ganzem Herzen, mit allen Kräften, der Vater und der hl. Geist sei ein Gott, einer im Wesen, drei in Personen, derselbe Gott sei allmächtig, nach Davids Autorität tue er alles, was er wolle im Himmel, auf Erden, im Meere und in allen Tiefen. Doch unbekümmert um dieses von ihnen allen abgelegte Glaubensbekenntnis hatte der Bischof sie der Ketzerei beschuldigt [3]).

Das Ergebnis dieser Visitation war, dass der Bischof dem Propst Minneke, weil er sehr viel „wider den Glauben“ geschrieben und gepredigt hätte, die Kanzel verbot [4]).

---

das die drei letztgenannten angeben, bezieht sich offenbar auf die erste in dem Prozess Minnekes abgehaltene Hildesheimer Synode. Vgl. Braun a. a. O. S. 218, Anm. 5.

1) G. U. B. I, 424, 436, 439. Vgl. auch ib. 421.

2) ib. I, 436.

3) ib. I, 424.

4) ib. I, 421.

Da sich Minneke dem nicht fügte[1]), berief der Bischof eine Synode nach Hildesheim, um daselbst dem Propst den Prozess zu machen, mit um so grösserer Eile, weil inzwischen das Domkapitel zu Goslar mit Nachdruck für Minneke eintrat und um Aufschub des Verfahrens bat[2]). In freimütiger Weise erklärten die Domherren: Sie hofften, dass ihre Einfalt dem Bischof in dieser Angelegenheit mehr gefallen würde als die „Geschäftigkeit böswilliger Menschen“ und die „Niedertracht von Schmeichlern“.

Die Synode nahm am 29. März 1222 ihren Anfang[3]) unter Teilnahme besonders der Zisterzienseräbte und -mönche, die sonst von dem Besuch der Synoden befreit waren[4]), in dem vorliegenden Prozess aber zu den entschiedensten Gegnern des angeklagten Prämonstratenserpropstes gehörten[5]).

Minneke wurde also einem dreitägigen Verhör unterzogen, aus dem sich ergab, dass er in öffentlicher Predigt den Glaubenssatz aufgestellt hatte, der hl. Geist sei der Vater des Sohnes. Als nun die Frage an ihn gerichtet wurde, wie er das verstände, da antwortete er: Durch die Liebe (affectu). Das sei durchaus gegen die Autorität der Kirchenväter, meint der päpstliche Legat, der dies berichtet. Ausserdem hätte der Propst den jungfräulichen Stand hochgepriesen und die Ehe verdammt. Das ginge auch aus den von ihm verfassten Versen hervor. Weiter wäre von ihm in der Predigt geäussert, er hätte gesehen, wie der böse Engel vor Gott gekniet habe, um ihn um Verzeihung zu bitten, und auch dieses hätte er durch Verse bekräftigt. Besonders aber hätte er die Verwunderung seiner Zuhörer durch die Behauptung erregt, dass es im Himmel eine grössere Herrin als die Jungfrau Maria gäbe, nämlich die Frau Weisheit.

Auf Grund dieser Verhandlung hielt die Synode den Propst der Ketzerei für überführt. Mit ihrem Einverständnis suspen-

---

1) ib. quia ille nec sic a sua malitia resipuerat.

2) ib. I, 437. Aber nicht in das Jahr 1224, wie Bode annimmt, sondern in das Jahr 1222 gehört diese Urkunde, „da nach den verschiedenen päpstlichen Erlassen und der Anwesenheit des Kardinallegaten Konrad von Porto die Bitte wohl gegenstandslos gewesen wäre“. (H. U. B. II, 51 Anm.) — Vgl. Braun a. a. O. S. 214.

3) Zur Datierung dieser Synode vgl. S. 41, Anm. 5.

4) Winter, Die Zisterzienser I, S. 92.

5) Vgl. S. 22 und S. 41.

dierte ihn der Bischof von seinen Ämtern als Propst, Prediger und Priester und befahl ihm, zu dem Prämonstratenserorden zurückzukehren.

Damit wäre der Prozess zu Ende gewesen, hätte sich Minneke nicht auf alle Weise gegen das Urteil der Synode gewehrt.

Von seinem Recht überzeugt, blieb er auch jetzt noch im Amte. Da begab sich Bischof Konrad nach Rom, wo er wohl Anfang Januar des Jahres 1223 anlangte, um dem Papst Honorius III. persönlich die Angelegenheit zu unterbreiten [1]). Der Papst anerkannte die Massregelung Minnekes als zu Recht bestehend und beauftragte den Abt von Reinhausen und den Dechanten und Scholaster zu Nörten [2]), den über den unfügsamen Propst verhängten Urteilsspruch durch Anwendung der kirchlichen Zensur zur Ausführung zu bringen, und zwar sollte Berufung in diesem Falle ausgeschlossen sein. Wie sich nun jene Prälaten des päpstlichen Auftrages entledigten, darüber fehlen weitere Nachrichten.

Aber auch die Nonnen waren inzwischen nicht untätig geblieben. Von ihrem Propst hatten sie ein flammendes Protestschreiben an Papst und Kaiser ausarbeiten lassen, in welchem sie über den Diözesanbischof und andere Widersacher des Klosters Beschwerde führten. Nur das an den Kaiser gerichtete ist erhalten [3]). Ihr Kloster, das wie eine Lilie emporgeblüht sei und sich weit und breit eines guten Rufes erfreue, sei jetzt täglich den Bedrückungen eifersüchtiger Nachbarn und dem Gespött der entferntesten Komprovinzialen preisgegeben. Kleriker und Laien suchten es unter ihre Gerichtsbarkeit zu zwingen, obwohl es in rechtlicher Beziehung lediglich dem Reiche unterstände. Auch ihre Mitbürger in Goslar massten sich ausserdem zum Nachteil

---

[1]) G. U. B. I, 421. Venerabilis frater noster Conradus Hildesemensis episcopus exposuit coram nobis heisst es in dem Schreiben des Papstes. — Der Aufenthalt des Bischofs Konrad in Italien zu jener Zeit ist durch ein von Kaiser Friedrich II. für den Deutschen Orden im Januar 1223 in Capua ausgestelltes Privileg bezeugt. (H. U. B. II, 60).

[2]) Falsche Angaben hinsichtlich dieser päpstlichen Delegierten machen Kaltner a. a. O. S. 93, Hefele a. a. O. S. 935, Clausen a. a. O. S. 367, Braun a. a. O. S. 216, da sie als den Ort ihres Wirkens Northeim bezw. Nordhausen und Steinhausen bezeichnen.

[3]) G. U. B. I, 424.

des Reiches die Vogtei über Neuwerk an und schienen damit nur nach fremden Besitz zu streben. — In der Hauptsache aber richtet sich ihre Beschwerde gegen Bischof Konrad. Nur äusserlich zeige er Liebe gegen das Kloster, innerlich aber hasse er es und trachte danach, es zu zerstören. Die Keime der Tugenden, welche die rastlose Lehrtätigkeit ihres Propstes in dem Garten[1]) ihres Klosters hervorgelockt habe,. jäte der Bischof aus und säe Unkraut dafür. Die Freiheitsprivilegien, die kaiserliche Gnade ihnen verliehen habe, ändere und zerreisse er nach seinem Wohlgefallen. Er betrüge sie um ihr Wahlrecht und gegen ihren Willen habe er ihren Propst abgesetzt, diesen öffentlich der Unregelmässigkeit und Schande bezichtigt, obwohl er in allem ein frommer und untadeliger Mann sei; sie selbst aber zwinge er, einen Propst zu wählen, unter dessen Regiment sie körperlich und seelisch leiden würden. Ausserdem beschweren sie sich über die vom Bischof unrechtmässig (in laesionem nostre ecclesie) abgehaltene Visitation und darüber, dass der Ruf ihres Klosters durch die von jenem ausgestreuten ungünstigen Nachrichten arg gelitten habe [2]).

Gegen alle diese Unbilden hofften sie auf den Schutz des Kaisers, der ihnen auch kraft seiner kaiserlichen Machtvollkommenheit ihren Propst wiedereinsetzen sollte.

Kaiser Friedrich II. jedoch, der damals gerade in Ferentino Hof hielt und mit dem Papst eine Zusammenkunft seines Kreuzzugs wegen abhalten wollte, überliess die Entscheidung und Beantwortung der Beschwerdeschrift den bei ihm anwesenden deutschen Kirchenfürsten, unter welchen sich Bischof Konrad selbst befand. Dieser weilte ja seit dem Januar des Jahres 1223 am kaiserlichen Hoflager. Noch am 18. Februar schrieb er an die Ministerialen seines Sprengels, sein langes Fernbleiben habe darin seinen Grund, dass er die Zusammenkunft des Kaisers mit dem Papste erwarte, bei der über den Kreuzzug und einen allgemeinen Landfrieden verhandelt werden solle; seine eigenen Angelegenheiten

[1]) Anspielung auf den anderen Namen des Klosters „Mariengarten“ (Hortus s. Mariae).

[2]) Die ausführliche Wiedergabe dieses Schreibens rechtfertigt der Umstand, dass es die einzige authentische Urkunde seitens des Klosters in dem Minneprozess ist.

mit Papst und Kaiser seien nach Wunsch geregelt [1]); woraus unzweifelhaft zu entnehmen ist, dass auch Minnekes Sache zu Gunsten des Bischofs sich erledigt hatte.

Um so weniger ist es da zu verwundern, dass die Bischöfe, welche an sich schon bei der Gemeinsamkeit ihrer Interessen jederzeit für ihren Standesgenossen eingetreten wären, auch in dieser Angelegenheit seine Partei ergiffen. Auf die einzelnen Punkte der Beschwerdeschrift einzugehen, hielten sie überhaupt nicht für nötig. Gehorsam gegen den Bischof, das ist der Grundton, auf den ihr Schreiben vom 12. März 1223 an das Kloster Neuwerk abgestimmt ist [2]). Auch das verschlug nichts, dass der Erzbischof von Magdeburg und der Bischof von Brandenburg Angehörige des Prämonstratenserordens waren. Beide traten gegen ihren Ordensbruder, den Goslarischen Propst, für die Aufrechterhaltung der bischöflichen Autorität ein.

Auf Betreiben Bischof Konrads fand dann noch eine Sitzung zu Ferentino statt, in der die Angelegenheit Minnekes zur Beratung stand. In dieser gaben die Kirchenfürsten ihrem Genossen Konrad den Rat, gewaltsam gegen den Propst vorzugehen, falls dieser noch länger im Ungehorsam verharre, und ihn nötigenfalls ins Gefängnis zu werfen, um die Gläubigen vor Ansteckung zu bewahren [3]). Das geschah denn auch tatsächlich, als der Bischof nach Hildesheim zurückkehrte und Minneke noch immer seines Amtes waltete.

Den Nonnen von Neuwerk antwortete Papst Honorius III. am 9. Mai 1223: Sie sollten ihrem Bischof gehorsam sein und den als Propst anerkennen, den dieser ihnen bestimmt hätte [4]).

Wohl bald nach seiner Einkerkerung gelang es Minneke, schriftliche Beschwerde bei dem Papst über die ihm widerfahrene Behandlung einzulegen: Ohne Verhör, ohne ein Geständnis, ohne überführt zu sein, wäre er gefangen gesetzt worden, nur auf die Anzeige einiger Eifersüchtiger, die ihn der Ketzerei beschuldigten. Er bitte den Papst demütig, über die Glaubensartikel verhört zu werden. Würde es sich dann herausstellen, dass er wider Glauben

[1]) H. U. B. II, 64.
[2]) G. U. B. I, 425.
[3]) ib. I, 436. Postmodum habito consilio super eo . . . mancipari.
[4]) ib. I, 427.

und kirchliche Satzungen verstosse und nicht zur Einheit der Kirche zurückkehre, dann sollte man ihn ewig im Gefängnis schmachten lassen[1]).

Dieser Bitte willfahrte der Papst und wies in einer Bulle vom 23. Mai 1224 den Hildesheimer Bischof an, um der Gerechtigkeit Genüge zu tun, den Propst nochmals vor ein Glaubensgericht zu stellen, an dem ausser seinem Legaten, dem Kardinalbischof Konrad von Porto und St. Rufina, noch besonders zu diesem Zweck berufene, in der hl. Schrift erfahrene Prälaten teilnehmen sollten[2]).

Schon die Wahl dieses fanatischen Legaten, der aus dem deutschen Adelsgeschlecht Urach stammend, Mitglied des Zisterzienserordens, im Jahre 1224 nach Deutschland gekommen war, um das Kreuz zu predigen[3]), bewies, dass der Untergang des störrigen Priesters beschlossene Sache war. Im Herbst dieses Jahres, wohl Anfang Oktober[4]), begab er sich in Begleitung des jungen Königs Heinrich und seines Vormundes, des Reichsverwesers, Erzbischof Engelbert von Köln zur Reichsversammlung nach Bardowiek. Hier verhandelte man über die Freilassung des Königs Waldemar von Dänemark und seines Sohnes, welche vom Grafen Heinrich von Schwerin gefangen gehalten wurden, sowie über die Rückgabe des von jenen widerrechtlich angeeigneten Reichslandes[5]).

Auf diesem feierlichen Hoftage (in curia solempni principum) trug auch Bischof Konrad von Hildesheim, der ja ebenfalls als päpstlicher Vertreter für den dänischen König gewirkt hatte[6]), dem Kardinallegaten und den anwesenden, meist norddeutschen Bischöfen und Prälaten die Angelegenheit Minnekes vor. Als Teilnehmer an dieser Sitzung nennt die vom Legaten daraufhin ausgestellte Urkunde[7]): den Erzbischof von Bremen, die Bischöfe

---

[1]) ib. I, 435.
[2]) ib. l. c.
[3]) H. U. B. II, 97.
[4]) ib. II, 106.
[5]) Chronica regia Coloniensis Rec. G. Waitz. M. G. Schulausgabe 1880. S. 254.
[6]) H. U. B. II, 104.
[7]) G. U. B. I, 436. Als Ausstellungsort zeigt dieses Diplom Blekede, wohin sich der Legat von Bardowiek begeben hatte.

von Halberstadt, Naumburg, Merseburg, Minden, Münster und Schwerin, die Erwählten von Osnabrück und Paderborn, die Äbte von Verden und Hersfeld und mehrere andere, nicht namentlich angeführte Prälaten und Kleriker. Auffälligerweise befand sich der Erzbischof von Köln nicht unter ihnen, wiewohl er doch nach der Lüneburger Chronik des Albert von Stade sowohl in Bardowiek, als auch nachher in Blekede anwesend war [1]).

Das Ergebnis der Verhandlung war, dass der Legat auf den Rat der genannten Kirchenfürsten das Verfahren des Hildesheimer Bischofs als rechtmässig (processum sient juste et racionabiliter factus est) anerkannte und bestätigte. Propst Minneke war übrigens nicht zu dieser Versammlung vorgeladen, wie Winkelmann annimmt [2]). Der Ketzer dünkte den Richtern nicht mehr wert, persönlich vernommen zu werden. Dies überliess man der bischöflichen Synode.

Nach kurzem Aufenthalt in Goslar [3]) setzte Konrad von Porto seine Reise nach Hildesheim fort, um daselbst auf der Synode dem päpstlichen Auftrag gemäss den angeklagten Propst noch einmal zu verhören.

Die Synode, die unter Teilnahme des Bischofs Konrad von Hildesheim und des früheren Bischofs Sigfrid und einer grösseren Anzahl Prälaten und rechtskundiger Leute [4]) stattfand, wurde am 22. Oktober 1224 in der Hildesheimer Domkirche abgehalten [5]). Minneke wurde aus dem Gefängnis vorgeführt und ein Verhör mit ihm angestellt, wobei er gestand, gelehrt zu haben, der hl. Geist sei der Vater des Sohnes, und im Himmel gäbe es eine grössere Herrin als die Jungfrau Maria. Auch aus seinen Schriften wurden ihm die häretischen Lehren nachgewiesen, z. B. dass er die Ehe verwerfe, und dass der Teufel zur Gnade zurückkehren wolle.

---

[1]) Albert. Stad. Chron. Luneburg. ap. Eccard. Corp. Hist. I, p. 1403. Vgl. hierzu Chron. reg. Colon.

[2]) Winkelmann a. a. O. I, S. 416. Vgl. auch Braun a. a. O. S. 217 Anm. 5.

[3]) G. U. B. I, 438.

[4]) Nach Mahring (S. 27 Anm. 3) ist unter den jurisperiti, qui presentes erant vielleicht ein beständiges Urteilerkollegium von Geistlichen zu verstehen.

[5]) G. U. B. I, 439. — Clausen (S. 367) lässt unberechtigterweise schon die erste Synode zu Hildesheim im Jahre 1222 unter dem Vorsitze des Kardinallegaten vor sich gehen.

Dieser Tatbestand eines verschleierten Manichäismus genügte der Synode, Minneke der Ketzerei überführt zu halten. Demgemäss wurde das frühere Erkenntnis bestätigt und als weitere Strafe die Degradation verhängt, d. h. Absetzung ab officio et beneficio, wie sie die vierte Lateransynode von 1215 für ketzerische Kleriker festgesetzt hatte [1]).

In feierlicher Zeremonie wurde Minneke seines Priestergewandes und der übrigen Abzeichen seiner Würde entkleidet und damit die Ausstossung aus der Kirche und aus der Gemeinschaft der Gläubigen symbolisch gekennzeichnet.

Der weltlichen Behörde zur weiteren Bestrafung ausgeliefert [2]), erlitt er wohl im folgenden Jahre 1225 in Hildesheim den Feuertod, wie es die Sitte und Anschauung der Zeit für die Ketzer verlangte [3]).

Über die Mitwirkung des Magisters Konrad von Marburg an den Verhandlungen des Minnekeprozesses sind die Ansichten geteilt [4]). Die urkundlichen Nachrichten enthalten nämlich keinerlei Angaben darüber, wohl aber einige chronistische [5]). Doch ist dabei zu bemerken, dass gerade die älteste Aufzeichnung über den Minnekeprozess, die der Lauterberger Chronik, von einer Beteiligung des Magisters Konrad nichts weiss. Die anders lautenden Angaben der Chroniken dürften daher wohl auf einer Verwechslung Konrads von Marburg mit dem päpstlichen Legaten, der ja auch Konrad hiess, beruhen. Ausserdem ist Konrads Tätigkeit als Ketzerrichter erst unter dem Pontifikat Gregors IX.

---

1) Hefele, Conciliengeschichte V, S. 882.

2) ib. S. 881. „Alle verurteilten Häretiker müssen den weltlichen Obrigkeiten und ihren Amtleuten zur Strafe übergeben werden,“ so hatte es die IV. Läteransynode bestimmt.

3) Cron. s. Petri p. 225, Cron. Min. p. 651, Cron. Reinhardsbr. p. 597, Hist. Landgrav. Thur. p. 414, Chron. Eccles. p. 350, Dür. Chron. p. 343, Monachus Pirn. p. 1555. — Die Angabe der Hist. Landgrav. Thur., dass Minneke Propst von Neuwerk in Erfurt gewesen sei, ist ebenso irrtümlich, wie die der beiden letztgenannten Chroniken, die ihn in Erfurt verbrannt werden lassen.

4) Konrad von Marburgs Beteiligung nehmen Kaltner, Winkelmann, Micheal und Braun an, dagegen sprechen sich Roth von Schreckenstein und Hauck (Kirchengeschichte IV, S. 879, Anm. 7) aus.

5) Cron. s. Petri, Cron. Reinhardsbr., Hist. Landgrav. Thur., Chron. Eccles.

im Jahre 1227 nachweisbar [1]), und seine Verbindung mit Bischof Konrad von Hildesheim zur Ausrottung der Ketzer fällt in noch spätere Zeit, nämlich in das Jahr 1233 [2]).

c) Beurteilung des Prozesses.

Die zahlreichen Darstellungen, welche der Minnekeprozess seither gefunden hat, gehen hauptsächlich nur auf das Materiale ein, während sie seine formale Seite fast ganz ausser Acht lassen. Gerade diese gibt aber auch ein wesentliches Moment zu seiner Beurteilung ab.

Zwar entsprach das gegen Minneke eingeschlagene Verfahren im allgemeinen den bei kanonischen Inquisitionsprozessen üblichen Formen, aber bei den Voraussetzungen, die den vorliegenden Prozess hervorriefen — es war ja von vornherein auf den Sturz des Angeklagten abgesehen —, zeigten sich auch alle die Schwächen, welche solchem Inquisitionsverfahren anhafteten [3]), in verstärktem Masse.

Die Konzentration der Prozessgewalt in der Hand eines Mannes machte sich dabei in unheilvoller Weise geltend. Derselbe Beamte, in vorliegendem Falle der Diözesanbischof, welcher als Untersuchungsrichter den der Häresie verdächtigen Propst in Anklagezustand versetzte, das auf die Anklage bezügliche Material zusammenstellte und dem ordentlichen Gericht, der Synode, zur Beurteilung übermittelte, führte auch den Vorsitz in dieser. Kannten die Richter der Synode den Gegenstand der Anklage in erster Linie nur aus den Akten der Voruntersuchung, so konnte ihnen auch die Verhandlung selbst kein anderes Bild geben, da ja der Vorsitzende mit dem Untersuchungsrichter identisch war, und daher das Verhör, das er mit dem Angeklagten hier anstellte, sich wohl kaum auf etwas anderes erstreckte, als was bei der Voruntersuchung bereits festgestellt war. Die Synode musste unter solchen Umständen dem Einfluss ihres Vorsitzenden erliegen, ihr Urteil nach dem von ihm gegebenen Tatbestandsbild, das hier sicher tendenziös gefärbt war, ausfallen.

---

[1]) M. G. Ep. saec. XIII, I, S. 362.

[2]) H. U. B. II, 361, 362.

[3]) Vgl. R. Schmidt, Die Herkunft des Inquisitionsprozesses. Freiburg. Festschrift 1902, S. 67 ff., S. 82 ff.

Nur so lässt sich auch erklären, wie der Propst gegen seine Verurteilung bei der päpstlichen Kurie Berufung einlegen konnte: er sei non examinatus nec convictus nec confessus von dem Bischof gefangen gesetzt worden.

Interessant ist dabei die Haltung des Papstes. Er gab nämlich der Berufung statt und ordnete eine Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Minneke an mit der Begründung: es sei unwürdig, wenn jemand unschuldig verurteilt würde, unwürdig auch, wenn den Ketzer nicht die gebührende Strafe treffe. Das geschah nun, obwohl er noch das Jahr zuvor den dem Propst gemachten Prozess als zu Recht bestehend anerkannt und drei Delegierte mit der Vollstreckung der über den Verurteilten verhängten Sentenz unter Verwerfung jeder Berufung beauftragt hatte.

Aber auch das Wiederaufnahmeverfahren gestaltete sich durchaus nicht unparteiisch. Denn bevor es zu diesem kam, legte der Bischof dem beauftragten Kardinallegaten das gesamte bisher gesammelte Aktenmaterial zur Prüfung vor. Fand der Legat in diesem nichts, was zu Ausstellungen Anlass bot, dann war der Ausgang auch der zweiten Verhandlung nicht mehr zweifelhaft. Tatsächlich bestätigte der Legat das erste Prozessverfahren, da es gerecht und vernünftig angestellt sei. Seine Voreingenommenheit gegen den Angeklagten war aber damit bewiesen.

So war die zweite Synode nur formelle Sache; der frühere Tatbestand wurde wieder aufgenommen und zwar unter ausschliesslicher Berücksichtigung der gegen das Dogma, nicht aber gegen die regulare Observanz gemachten Verstösse. Wieder wurde Minneke verurteilt. Gedeckt durch den päpstlichen Legaten erkannte aber diesmal die Synode auf Ausstossung aus der Kirche, die härteste Strafe, die sie verhängen konnte; Rücksicht auf den Prämonstratenserorden, dem Minneke angehörte, brauchte sie jetzt nicht mehr zu nehmen.

Auch die aussergewöhnliche Hinzuziehung von Zisterziensern zu den Verhandlungen gegen Minneke war ja nur von dem Wunsche diktiert, eine sichere Verurteilung des unbequemen Prämonstratensers herbeizuführen.

So wenig die formale Seite des Prozesses den Forderungen, die an einen unparteiischen Gerichtshof zu stellen sind, entspricht,

so wenig vermögen auch die dem Propst zur Last gelegten Vergehen von dessen Schuld unbedingt zu überzeugen.

Den Zeitgenossen erschien Minneke selbstverständlich als Ketzer; so nannte ihn die Lauterberger Chronik gar einen Manichäer, welche Bezeichnung offenbar nur eine Verwechslung mit den Katharern war [1]).

Bis in die jüngsten Zeiten ist fast allgemein an der Ansicht festgehalten worden, dass Minneke ein Ketzer gewesen, und dass der gegen ihn anhängig gemachte Prozess zu Recht erfolgt sei [2]).

Erst Hefele und Hauck haben in neuester Zeit Zweifel an der Berechtigung der Anklage gehegt und die angeblichen Ketzereien Minnekes in anderem Sinne ausgelegt.

Letztere sollten ja, wie sie das Schlussurteil der zweiten Synode zusammenfasst, in folgenden vier häretischen Lehrsätzen bestehen:

1. spiritum sanctum esse patrem filii,
2. quod maior domina esset in coelis beata virgine,
3. eum aperte matrimonium reprobare,
4. quod diabolus vellet redire ad gratiam.

Was den ersten Satz anbelangt, so ist darin nichts anderes als eine ungeschickte Folgerung aus dem zweiten Artikel des Glaubensbekenntnisses zu sehen [3]), die um so törichter war, als erst im Jahre 1215 die IV. Lateransynode den Ketzern gegenüber das unerschütterliche Bekenntnis aufgestellt hatte: Et tandem unigenitus Dei Filius Jesus Christus a tota trinitate communiter incarnatus ex Maria semper virgine, Spiritus sancti cooperatione conceptus, verus homo factus . . . [4]). Doch wie wenig sich Minneke in Gegensatz zur kirchlichen Trinitätslehre stellen wollte, beweist seine Antwort auf die Frage: Quomodo intellegeret, spiritum sanctum esse patrem filii, wo er sagte: affectu.

Für den zweiten Satz: Im Himmel gäbe es noch eine grössere Herrin als Maria, nämlich die Frau Weisheit, ist es schwieriger, eine brauchbare Deutung zu finden. Vielleicht war

---

1) Vgl. Kaltner a. a. O. S. 48.

2) So nehmen Kaltner, Winkelmann, Bertram, Hoogeweg, Michael, Mahring und auch Braun an. — Vgl. dagegen J. M. Heineccius Beurteilung des Prozesses in den Antiquitates Goslarienses, p. 231.

3) Hauck a. a. O. S. 872, Anm. 1.

4) Hefele a. a. O. S. 879.

die Domina sapientia nichts anderes als die in symbolischer Weise personifizierte göttliche Weisheit. Kaltner [1]) bringt die beiden bisher besprochenen Sätze Minnekes zusammen und konstruiert daraus ein dualistisch-katharisches Dogma, wonach ein himmlischer und irdischer Christus zu unterscheiden wäre. „Des ersteren Vater wäre dann der hl. Geist, seine Mutter aber die ewige Weisheit". Die Klageschrift enthält jedoch sonst nichts, was diese Annahme Kaltners rechtfertigen könnte.

Zu dem dritten Punkt, der Verwerfung der Ehe, ist zu bemerken, dass er ganz und gar nicht der wirklichen Ansicht des Propstes entsprach. In dem ersten Bericht des Kardinallegaten hiess es ja auch vorsichtiger ausgedrückt: Videbatur condempnasse matrimonium. Die zum Beweise angeführten Verse des Propstes, welche in begeistertem Lob auf die Virginität gipfeln: Virginitas regina manet, enthalten keine prinzipielle Verwerfung der Ehe, wie die Synode daraus folgerte [2]). Ausserdem war es nur ein Gebot seiner Amtspflicht, wenn er, als Propst eines Nonnenklosters, den Stand der Ehelosigkeit pries, die auch heute noch in der katholischen Kirche für eine höhere Art des menschlichen Daseins zu gelten nicht aufgehört hat.

Die vierte Ketzerei endlich: Satan wolle zur Gnade zurückkehren, scheint ja zunächst auf der katharischen Lehre „einer Reintegration Satans im Sinne des absoluten Dualismus" zu beruhen. Aber da der Propst den Nonnen Fleischgenuss gestattete, mithin also der Sekte der Katharer nicht angehört haben kann, so muss nach einer anderen Deutung jenes Satzes gesucht werden. Ansprechend ist Hefeles Erklärung, dass selbst Satan Gott Ehrfurcht bezeugen müsse und Reue über seine unselige Tat empfinde [3]).

Auf Grund des letztgesprochenen Satzes, wie Kaltner will [4]),

---

1) Kaltner a. a. O. S. 51, Anm. 6.

2) Vgl. Hefele a. a. O. S. 936. Hauck a. a. O. S. 872, Anm. 1, Braun, a. a. O. S. 214.

3) Hier nehmen ausser Kaltner auch Hauck und Braun katharische Einwirkung an. — Michael a. a. O. S. 322, Anm. 3, verwirft die von Hefele gegebene Erklärung, ohne jedoch eine andere an ihre Stelle setzen zu können.

4) Kaltner a. a. O. S. 51, Anm. 2. Vgl. ib. S. 59.

einen Zusammenhang Minnekes mit den sog. Luciferianern [1]) anzunehmen, welche glaubten, dass Satan ungerechterweise gestürzt sei, erscheint unbillig. Denn Minneke selbst war von Satans Schuld überzeugt, sonst hätte er ihn nicht vor Gott knieend und um Verzeihung bittend sehen können.

Eine Nachprüfung der unter Anklage gestellten Sätze ist leider nicht möglich, da Minnekes Schriften wahrscheinlich das Schicksal ihres Urhebers geteilt haben. Ihre Beurteilung musste sich daher auf die Angaben der beiden vom Legaten Konrad von Porto ausgestellten Urkunden beschränken.

Soviel aber lässt sich doch aus ihnen erkennen, dass die Anklage tendenziös zugeschnitten war, indem willkürlich Sätze und Verse, die in den Schriften des Propstes irgendwie an Ketzerei erinnern mochten, aus dem Zusammenhang herausgerissen wurden, sodass sie leicht einen ganz anderen Sinn ergaben, als sie ursprünglich gemeint waren. Das unklare schwärmerisch-phantastische Wesen Minnekes, wie es sich in seinen Predigten und Schriften mit ihrer symbolischen und bilderreichen Sprache [2]) offenbarte, bot seinen Gegnern eine bequeme Handhabe zur Verleumdung. In richtiger Erkenntnis dieser seiner Natur hatten daher Bischof Konrads von Hildesheim Vorgänger, Hartbert und Sigfrid, davon Abstand genommen, disziplinarisch gegen ihn vorzugehen, hatten es vielmehr bei gelegentlichen Verwarnungen belassen [3]). Ebenso hielten ja die seiner Zeit in Ferentino versammelten Bischöfe Minneke nicht für einen Ketzer, sondern nur für einen „törichten und verweltlichten" Menschen [4]).

Auch um deswillen erscheint es unmöglich, in ihm einen Ketzer zu sehen, weil sich das Goslarische Domkapitel so nachdrücklich für ihn verwandte. Der Häresie würde am wenigsten ein so frommer Mann, wie der damalige Dompropst Elger von Hohnstein, der sich später dem Dominikanerorden anschloss [5]), Vorschub geleistet haben.

---

[1]) Vgl. die Ketzerei der Lucardis in den Gesta Treverorum M. G. S S. XXIV, p. 401.

[2]) Vgl. das von ihm verfasste Protestschreiben des Klosters an den Kaiser.

[3]) G. U. B. I, 439 a praedecessoribus suis monitus saepius.

[4]) ib. I, 425 cum . . . dictus quondam prepositus vester ab omnibus eadem [scripta] intuentibus pro stulto habitus sit et profano.

[5]) Vgl. Ed. Jacobs, Graf Elger von Hohnstein, der Dominikaner. Zschrft. d. Harzvereins f. Gesch. u. Altertumskunde, Jahrg. 1880, S. 1 ff.

Minneke selbst endlich hat nie zugegeben, etwas Unkatholisches gelehrt zu haben. Noch aus dem Gefängnis heraus wandte er sich im vollen Bewusstsein seines reinen Gewissens an den Papst und bat ihn, über das Fundament der christlichen Glaubenslehre, das Apostolikum, verhört zu werden. Dass man nachher auf der Synode auch hierauf das Verhör ausgedehnt hätte, wird nicht berichtet, ebenso wenig, dass Minneke ein Geständnis seiner Schuld abgelegt hätte.

Freilich war seine Persönlichkeit nicht frei von menschlichen Schwächen und Fehlern. Vor allen forderte sein hochgespanntes Selbstgefühl, das durch masslose Eitelkeit genährt fast an Überhebung grenzte, zur Kritik heraus; so z. B. wenn er den Kultus, den die Nonnen mit seiner Person trieben, duldete.

Lässt sich auch nicht leugnen, dass Minneke seine Ziele mit unbeugsamen Trotz verfolgte und zur Erlangung seines Rechtes kein Mittel unversucht liess, so ging die klare Besonnenheit ihm doch gänzlich ab. Von geringer diplomatischer Klugheit und völliger Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse zeugt es, wenn er in dem ungleichen Kampfe mit dem Hildesheimer Bischof allen wohlgemeinten Warnungen entgegen nicht vom Schauplatz abtrat.

So erlag er, weniger als Opfer seiner dogmatischen Irrtümer als seiner eigenen Verblendung.

Lebenslauf.

Geboren bin ich, Ernst Bruno Kurt Steinbrück, am 11. August 1885 zu Eisleben (Provinz Sachsen) als Sohn des Amtsgerichtssekretärs Ernst Steinbrück. Ich bin evangelischer Konfession. Ich besuchte eine Privatschule in Rossla a. H., sodann das Fürstlich Stolbergsche Gymnasium in Wernigerode, welches ich Michaelis 1905 mit dem Zeugnis der Reife verliess. An den Universitäten Leipzig und Halle habe ich mich seitdem dem Studium der Geschichte und der neueren Sprachen gewidmet. Meine Promotionsprüfung fand am 5. Juli 1910 statt.

Teilgenommen habe ich an den Vorlesungen, Seminarien und Übungen der Herren Professoren, Dozenten und Lektoren:

in Leipzig:

Cohen, Dittrich, Hasse (†), Heinze (†), Köster, Kötzschke, Lamprecht, Partsch, Schulz, Seeliger, Settegast, Volkelt, Windscheid (†), Wülker (†).

in Halle:

Abert, Bremer, Carré, Counson, Droysen (†), Ebbinghaus (†), Fester, Fries, Goldschmidt, Hasenclever, Heldmann, Lindner, Menzer, Niese (†), v. Ruville, Saran, Schultze, Schwarz, Sommerlad, Suchier, Zachariae.

Herrn Geheimrat Professor Dr. Lindner und Herrn Professor Dr. Hölscher in Goslar bin ich wegen ihrer gütigen Unterstützung bei Anfertigung dieser Arbeit zu grösstem Danke verpflichtet.